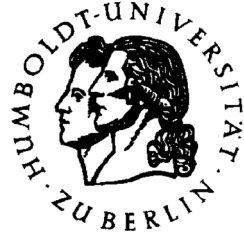


HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU
BERLIN

INSTITUT FÜR BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT



BERLINER HANDREICHUNGEN
ZUR BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFT

HEFT 127

**LIZENZPROBLEME ELEKTRONISCHER ZEITSCHRIFTEN
IN WISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALBIBLIOTHEKEN**

VON
RALF FLOHR

**LIZENZPROBLEME ELEKTRONISCHER ZEITSCHRIFTEN
IN WISSENSCHAFTLICHEN SPEZIALBIBLIOTHEKEN**

**VON
RALF FLOHR**

Berliner Handreichungen
zur Bibliothekswissenschaft

Begründet von Peter Zahn
Herausgegeben von
Konrad Umlauf
Humboldt-Universität zu Berlin

Heft 127

Flohr, Ralf

Lizenzprobleme elektronischer Zeitschriften in wissenschaftlichen Spezialbibliotheken / von Ralf Flohr. - Berlin : Institut für Bibliothekswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, 2004, 56 S. - (Berliner Handreichungen zur Bibliothekswissenschaft und Bibliothekarsausbildung ; 127)

ISSN 14 38-76 62

Abstract:

In der vorliegenden Arbeit werden rechtliche Rahmenbedingungen von elektronischen Zeitschriften, die von Bibliotheken auf dem Wege der Lizenzierung erworben werden, untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung von Nutzungsrechten in Lizenzverträgen. Darüber hinaus wird auch die vertragsrechtliche Seite von Lizenzvereinbarungen untersucht. Die Probleme sind am Aufgabenspektrum einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek orientiert.

Diese Veröffentlichung geht zurück auf eine Master-Arbeit im postgradualen Fernstudiengang Master of Arts (Library and Information Science) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	13
2.1 Vertragsrecht.....	13
2.2 Urheberrecht	14
2.2.1 Internationale Aspekte des Urheberrechts.....	15
2.2.2 Verwertungsrechte und Schrankenbestimmungen im deutschen Urheberrecht	17
2.2.3 Schutz von Datenbanken und Datenbankwerken.....	22
2.2.4 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	24
2.3 Zum Verhältnis von Lizenzvertrag und Urheberrecht	25
2.4 Exkurs: Das US-amerikanische Copyright und seine Schranken	29
3. Lizenzverträge für elektronische Zeitschriften	31
3.1 Richtlinien und Empfehlungen für Lizenzverhandlungen.....	32
3.2 Grundsatzfragen der Lizenzierung	36
3.3 Lizenzprobleme einzelner Nutzungsformen.....	40
3.3.1 Bereitstellung elektronischer Zeitschriften im Intranet	40
3.3.2 Integration in die Nachweis- und Dokumentationssysteme der Bibliothek	42
3.3.3 Nutzung elektronischer Zeitschriften in Fernleihe und Dokumentlieferung.....	43
3.3.4 Archivierung	46
3.4 Preismodelle elektronischer Zeitschriften.....	47
3.5 Konsortialverträge	49
4. Schlussbemerkung.....	50

1. Einleitung

Die Entwicklung des elektronischen Publizierens, insbesondere von elektronischen Zeitschriften, erfolgt seit den 90er Jahren vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik einerseits und einer Krise der wissenschaftlichen Kommunikation andererseits, die durch die Informationsflut, steigende Zeitschriftenpreise und der Kritik am konventionellen Publikationsprozess gekennzeichnet ist. Da wissenschaftliche Zeitschriften ein Grundelement der wissenschaftlichen Kommunikation darstellen, wird im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen im Publikationswesen auch von einer Zeitschriftenkrise gesprochen.¹ Deren Ursachen sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

Die Informationsflut bzw. Publikationsflut kann mit der steigenden Anzahl an wissenschaftlich Tätigen und der Zunahme des Anteils von wissensorientierten Arbeitsplätzen erklärt werden.² Nach Untersuchungen von De Solla Price in den 1960er Jahren verdoppelt sich die Zahl der wissenschaftlichen Zeitschriftentitel ca. alle 15 Jahre. Für den Bereich der Naturwissenschaften sind in späteren Untersuchungen noch kürzere Verdopplungszeiträume ermittelt worden.³ Man geht davon aus, dass mit ca. 300 Aufsätzen in einem Wissenschaftsgebiet eine neue Zeitschrift gegründet wird.⁴

Die Preisentwicklung von wissenschaftlichen Zeitschriften führt in zunehmendem Maße zu einem Rückgang an Abonnements sowohl bei privaten Nutzern⁵ als auch in Bibliotheken. Letztere reagieren mit einer Reihe von Maßnahmen auf die Preissteigerungen. Neben der Umschichtung von Erwerbungssetats wird versucht, mit regionalen und nationalen Koordinationsabsprachen, durch die Bildung von Schwerpunktsammlungen

¹ Vgl. Keller, 2001, S. 24.

² Vgl. Keller, 2001, S. 19.

³ Vgl. Keller, 2001, S. 17.

⁴ Vgl. Ewert/Umstätter, 1997, S. 167

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden immer die maskuline Form verwendet, wobei in jedem Fall gleichermaßen Nutzerinnen und Nutzer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc. gemeint sind.

verbunden mit Dokumentlieferdiensten sowie durch Konsortien den Folgen der Preissteigerungen entgegenzuwirken und die Literaturversorgung zu sichern.⁶

Die Kritik der Wissenschaftler am Publikationsprozess wissenschaftlicher Zeitschriften setzt an den Auswahlmechanismen für zu publizierende Aufsätze sowie an den Zeitverzögerungen an, die von der Einreichung der Arbeit bis zu ihrem Erscheinen in den Zeitschriften entstehen. Peer-Review-Verfahren sollen einerseits die Qualität der wissenschaftlichen Zeitschriften sicherstellen und werden daher überwiegend als notwendig erachtet. Sie können jedoch andererseits dazu führen, dass wissenschaftliche Aufsätze unveröffentlicht bleiben und damit der wissenschaftlichen Diskussion vorenthalten werden. Zudem erschwert die Dauer, die diese Auswahlprozesse in Anspruch nehmen die schnelle Verbreitung von aktuellen Forschungsergebnissen.⁷ Die Kritik der Wissenschaftler an diesem Zustand führte zu Beginn der 90er Jahre zum Aufbau von elektronischen Preprint-Archiven, in denen vorläufige Veröffentlichungen ohne ein Peer-Review-Verfahren schnell und kostenlos der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.⁸

Um der Konkurrenz durch Preprint-Archive zu begegnen und ihrerseits die Vorteile des elektronischen Publizierens zu nutzen, verfolgten die wissenschaftlichen Fachverlage verstärkt die Strategie, parallel zu den Print-Ausgaben von Fachzeitschriften elektronische Versionen anzubieten. Kooperationen der Verlage mit kommerziellen Datenbank Anbietern, die über die notwendigen Erfahrungen in der elektronischen Datenspeicherung und mit Retrievalsystemen verfügten, existieren seit den 80er Jahren.⁹ Als Speicher- und Datenträger für elektronische Zeitschriften setzte sich Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre zunächst die CD-ROM durch. Ausgehend von der massenhaften Verbreitung des Internet und der benutzerfreundlichen Adaption von WWW-Anwendungen, die ein ideales Netzgefüge für elektronische Zeitschriften bieten, erfolgte ab Mitte der 90er Jahre in verstärktem Maße die

⁶ Vgl. Keller, 2001, S. 20.

⁷ Vgl. Keller, 2001, S. 23.

⁸ Beispiele sind das Los Alamos E-Print Archiv bzw. in den Sozialwissenschaften das Social Science Research Network (SSRN).

⁹ Vgl. Keller, 2001, S. 28.

Online-Publikation im Internet.¹⁰ Im Zeitraum von 1996 bis 1999 stieg das Angebot an elektronischen Zeitschriften im Internet exponentiell an, wobei der weitaus größte Teil der Titel als elektronische Replikate zur Print-Ausgabe angeboten wurde.¹¹ Originäre, rein elektronische Zeitschriften stellen auch gegenwärtig nur einen kleinen Teil der angebotenen Titel dar, deren Bedeutung in Zukunft sicherlich zunehmen wird. Elektronische Zeitschriften auf CD-ROM haben dagegen nur noch geringe Bedeutung. Sie werden in erster Linie als Archiv-Medium für Online-Zeitschriften¹² genutzt.

Aus Sicht der Bibliotheken wird bezweifelt, ob die Entwicklung im Bereich der elektronischen Zeitschriften einen Ausweg aus der Zeitschriftenkrise bieten kann. Dem positiven Effekt der Beschleunigung des Publikationsprozesses stehen die weiter steigenden Kosten nicht zuletzt durch Aufpreise beim parallelen Bezug von elektronischen und Print-Ausgaben gegenüber.¹³ Hinzu kommt, dass für die Integration von elektronischen Zeitschriften in das Informationsangebot von Bibliotheken andere rechtliche Rahmenbedingungen gelten als für gedruckte Publikationen. Im Zusammenhang mit elektronischen Zeitschriften kommt es für die wissenschaftlichen Bibliotheken darauf an, auf die genannten Veränderungen im Publikationswesen zu reagieren und die Vorteile der neuen Publikationsformen für ihre Arbeit zu nutzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund einer zunehmenden Akzeptanz elektronischer Zeitschriften durch Wissenschaftler.

Zu den Anbietern von Online-Zeitschriften gehören neben Zeitschriftenverlagen und Fachgesellschaften auch Zeitschriftenagenturen bzw. Datenbankanbieter. Hinsichtlich der Geschäftsmodelle des Angebotes von elektronischen Zeitschriften über das Internet werden unterschiedliche Strategien verfolgt: Eine Reihe von Verlagen und Fachgesellschaften bieten ihre elektronischen Zeitschriften auf einem eigenen Server an und verhandeln über den Zugriff direkt mit Bibliotheken oder Endnutzern. In einigen Fällen werden die

¹⁰ Vgl. Keller, 2001, S. 49 f.

¹¹ Vgl. Keller, 2001, S. 51.

¹² Im Folgenden werden die Begriffe „Online-Zeitschriften“ und „elektronische Zeitschriften“ synonym benutzt.

¹³ Vgl. Keller, 2001, S. 51 f.

Zeitschriften einer Verlagsgruppe unter einer gemeinsamen Oberfläche mit erweiterten Browse- und Suchfunktionalitäten verfügbar gemacht.¹⁴ Zeitschriftenagenturen und Datenbankhersteller hingegen bieten die Zeitschriften von unterschiedlichen Verlagen als Aggregator-Datenbanken an. In ihnen werden unter einer einheitlichen Oberfläche die Zeitschriften von verschiedenen Verlagen zusammengefasst und teilweise in Form von „Paketen“ mit fachlichen Schwerpunkten angeboten.¹⁵ Häufig werden elektronische Zeitschriften sowohl vom Verlag direkt als auch über die Systeme der Zeitschriftenagenturen und Datenbankanbieter bereitgestellt.

Weitere Geschäftsmodelle zur Bereitstellung elektronischer Zeitschriften haben sich in den letzten Jahren durch die Zusammenarbeit von Bibliotheken, Verlagen und Datenbankanbietern entwickelt. Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Informationsverbände verfolgen das Ziel, Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Volltexte aus ihren Fachbereichen, insbesondere auf die von Verlagen angebotenen, lizenzpflichtigen Zeitschriften, zu schaffen und über bibliographische Nachweise in Fachdatenbanken und Bibliothekskatalogen zu erschließen.¹⁶

In dem US-amerikanischen Projekt *JSTOR*¹⁷ werden seit 1995 unter Beteiligung von Bibliotheken ältere Jahrgänge von Zeitschriften retrospektiv digitalisiert und elektronisch archiviert.¹⁸ Der Zugriff auf das elektronische Archiv steht weltweit allen Bibliotheken offen, die eine Mitgliedschaft bei *JSTOR* erwerben. Ein mit *JSTOR* vergleichbares Projekt ist die Initiative *DigiZeitschriften*¹⁹, bei welcher unter der Federführung der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen derzeit wichtige deutschsprachige Zeitschriften retrospektiv digitalisiert werden. Da diese Projekte die Digitalisierung und Bereitstellung älterer Jahrgänge von Zeitschriften betreffen, stehen sie nicht in direkter Konkurrenz zu den

¹⁴ Zum Beispiel die Zeitschriften der Elsevier-Gruppe über die Datenbank ScienceDirect.

¹⁵ Zum Beispiel die Angebote von EBSCO und Proquest.

¹⁶ Zu den Informationsverbänden gehören die Projekte GetInfo, EconDoc, infoconnex und Medizin.

¹⁷ <http://www.jstor.org>

¹⁸ Vgl. Keller, S. 61.

¹⁹ <http://www.digizeitschriften.de>

Angeboten der Verlage, die sich in erster Linie auf die aktuellen Ausgaben ihrer Zeitschriften konzentrieren.²⁰

Neben kostenlos im Internet zur Verfügung stehenden Online-Zeitschriften²¹ wird die Mehrzahl der elektronischen Zeitschriften in Verbindung mit Lizenzverträgen angeboten. Den Bibliotheken als Lizenznehmern werden dabei für einen gewissen Zeitraum bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt. Die lizenzierte Publikation bleibt im Eigentum des Anbieters. Ein Grund für die Anwendung von Lizenzmodellen liegt in den Vorteilen der elektronischen Publikationen selbst. Da sie wesentlich leichter als Print-Publikationen vervielfältigt und verbreitet werden können, versuchen die Zeitschriftenanbieter auf dem Wege der Lizenzierung, eine weitgehende Kontrolle über die Nutzung der digitalen Ressourcen auszuüben.

Auf der anderen Seite schützt das Urheberrecht auch die Verwertungsrechte von Anbietern elektronischer Publikationen und ermöglicht gleichzeitig mit den sogenannten Ausnahmetatbeständen erlaubnisfreie Nutzungshandlungen als Voraussetzung für die Informationsfreiheit. Das Urheberrecht schafft auf diese Weise einen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und dem Allgemeininteresse.

In diesem Zusammenhang haben Bibliotheken die Aufgabe, dem Nutzer Medien und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie ermöglichen den dauerhaften freien Zugang zu Informationen, die im Rahmen der Selbstversorgung vom Einzelnen nicht beschafft oder vorgehalten werden.²² Bibliotheken können ihrem Informationsauftrag im Bereich der digitalen Publikationen nur gerecht werden, wenn auch hier ein fairer Interessenausgleich besteht. Deshalb ist die Weiterentwicklung des Urheberrechts im Zusammenhang mit digitalen Medien von großer Bedeutung.

²⁰ Vgl. Keller, S. 61.

²¹ Die Elektronische Zeitschriftenbibliothek verzeichnet derzeit z. B. im Bereich Wirtschaftswissenschaften 800 kostenlos verfügbare Zeitschriften (Stand April 2003).

²² Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) / Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts, 1997, in: Gutachtensammlung, 2002, S. 522.

Es ist jedoch fraglich, in welchem Ausmaß die Rechte auf zustimmungsfreie Nutzungshandlungen im digitalen Umfeld aufrechterhalten werden können.

Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Arbeit rechtliche Rahmenbedingungen von Online-Zeitschriften, die von Bibliotheken auf dem Wege der Lizenzierung erworben werden, untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den urheberrechtlichen Rahmenbedingungen und der Vereinbarung von Nutzungsrechten in Lizenzverträgen. Darüber hinaus wird auch die vertragsrechtliche Seite von Lizenzvereinbarungen untersucht. Die Probleme werden anhand des Aufgabenspektrums einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek analysiert.

Wissenschaftliche Spezialbibliotheken haben die Aufgabe, die Informations- und Literaturversorgung für den Bedarf einer definierten Nutzerschaft sicherzustellen. Kennzeichnend für diesen Bibliothekstyp sind ein Erwerbungsprofil, das besonders aktuelle und spezialisierte Literatur berücksichtigt, eine intensive sachliche Erschließung auch von unselbstständigen Werken sowie umfangreiche Dienstleistungen im Bereich der Informationsvermittlung.²³ Spezialbibliotheken sind auf einen fest umrissenen Benutzerkreis und deren Bedürfnisse ausgerichtet: auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter eines Instituts oder eines Unternehmens, auf die jeweiligen Entscheidungsträger der Institution und ihre Verwaltungsangehörigen.²⁴ In einigen Fällen haben wissenschaftliche Spezialbibliotheken überregionale Bedeutung. Dies trifft insbesondere auf jene Bibliotheken zu, die in das DFG-gestützte System der überregionalen Literaturversorgung integriert sind. Zu ihnen gehören die Zentralen Fachbibliotheken, die neben der Beschaffung hochspezialisierter Literatur und ihrer Bereitstellung im überregionalen Leihverkehr und mit Dokumentlieferdiensten auch die Funktion von Archivbibliotheken für ihren Wissenschaftsbereich übernehmen.²⁵

²³ Vgl. Hacker, 1992, S. 40.

²⁴ Vgl. Schwarzer/Kaegbein, 1992, S. 619.

²⁵ Näheres hierzu vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Richtlinien zur Abgrenzung der Sondersammelgebiete und zur Beschaffung von Literatur. Bonn 1997.

Grundlage der folgenden Betrachtung sind Erfahrungen aus der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) in Kiel.²⁶ Sie ist die größte wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek in Deutschland und weltweit eine der größten Spezialbibliotheken ihres Fachgebiets. Als Zentrale Fachbibliothek mit den Sammelschwerpunkten Volkswirtschaft und Weltwirtschaft ist die ZBW Teil des Systems der überregionalen Informations- und Literaturversorgung. Sie ist zugleich Bibliothek des Instituts für Weltwirtschaft und damit auch zuständig für die Literaturversorgung der Wissenschaftler eines der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland. Daneben ist die ZBW vor Ort für die interessierte Öffentlichkeit frei zugänglich. Die ZBW ist Lieferbibliothek für verschiedene Dokumentlieferdienste (subito, GBVdirekt) sowie den Fernleihverkehr und bietet einen Service für Direktbestellungen. Daneben hat sie die Archivierungsfunktion für ihr Sammelgebiet übernommen. Ihre Bestände werden seit 1986 in der Datenbank ECONIS nachgewiesen, die zur Zeit ca. 1,1 Mio. Titel, darunter 450.000 Aufsätze aus Zeitschriften und Sammelwerken umfasst. Die ZBW verfügte 2002 über den Zugang zu ca. 2350 lizenzgebundenen elektronischen Zeitschriften und nutzt für den Nachweis die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB).

Die folgende Darstellung von lizenz- und urheberrechtlichen Problemen orientiert sich an den institutionellen Gegebenheiten der ZBW. Die Probleme sollen jedoch in übergreifender Weise behandelt werden und sind im Einzelfall auf andere wissenschaftliche Bibliotheken übertragbar. Nach einer Diskussion der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich insbesondere aus dem Urheberrecht ergeben, sollen in dieser Arbeit lizenzrechtliche Probleme in folgenden Bereichen der Nutzung von elektronischen Zeitschriften untersucht werden:

- Bereitstellung im Intranet einer Institution für Mitarbeiter, insbesondere angestellte Wissenschaftler, Gastwissenschaftler und Ortsnutzer der Bibliothek
- Integration in die Nachweis- und Dokumentationssysteme der Bibliothek

²⁶ <http://www.zbw-kiel.de>

- Nutzung im Rahmen des überregionalen Leihverkehrs und für die Zwecke der Dokumentlieferung
- Archivierung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Nutzungsarten, insbesondere das Vertragsrecht und das Urheberrecht, sollen im Folgenden erörtert werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Vertragsrecht

Elektronische Zeitschriften werden durch die Bibliothek in der Regel nicht als Eigentum erworben, sondern die Bibliothek schließt mit einem Verlag bzw. einem anderen Anbieter einen Vertrag, der zum Online-Zugriff auf die Zeitschrift für eine bestimmte Dauer und zu einem bestimmten Zweck berechtigt.²⁷ Die entsprechenden Verträge werden als Lizenzverträge bzw. für den Fall einer Online-Zeitschrift auch als Online-Verträge bezeichnet.²⁸ Für Lizenzverträge gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, der sich sowohl auf den Abschluss wie auch auf die inhaltliche Gestaltung des Vertrages bezieht.

Die Anbieter von elektronischen Zeitschriften sind überwiegend internationale Verlage bzw. Datenbankhersteller. Beim Abschluss von Lizenzverträgen kommt es daher oft zu Rechtsbeziehungen zwischen In- und Ausländern. Eine der wichtigsten Grundsatzentscheidungen von Lizenzverträgen ist deshalb die Festlegung des anwendbaren Rechts, d. h. welches nationale Rechtssystem zugrunde gelegt wird. Wenn von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, wird das anwendbare Recht nach den Regeln des internationalen Privatrechts bestimmt. Es gilt das Recht desjenigen Staates, mit dem der Vertrag von seinem Inhalt her die engsten Verbindungen hat.²⁹ Entscheidend ist, wessen Leistung den Vertrag rechtlich und wirtschaftlich wesentlich prägt. Für

²⁷ Vgl. ECUP, 1999, S. 9.

²⁸ Vgl. Müller, *Ausdrücke...*, 2002, S. 323.

²⁹ Vgl. Hoeren, 1998, S. 117.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von elektronischen Ressourcen ist demnach das Recht am Sitz des Herstellers zugrunde zu legen. Wenn die Vertragsparteien jedoch eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen, welches Recht zur Anwendung kommen soll, so ist diese vorrangig.³⁰

Werden in einem Lizenzvertrag bestimmte urheberrechtlich relevante Nutzungsrechte eingeräumt, dann bestimmt sich die Existenz und die Reichweite dieser Rechte nach dem Urheberrecht des Staates, für das die Rechte eingeräumt wurden (Schutzlandprinzip).³¹ Die Frage einer Urheberrechtsverletzung und die daraus entstehenden Ansprüche richten sich nach dem Recht des Landes, für dessen Gebiet Rechtsschutz begehrt wird.³² In internationalen Verträgen ist jedoch auch in diesem Fall das geltende Recht frei vereinbar.

In Deutschland setzen das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBG) grundlegende Rahmenbedingungen für Lizenzverträge. Alle darüber hinaus gehenden Regelungen über Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind im Einzelfall von den Vertragsparteien festzulegen.³³ Ein Großteil der Regelungen im BGB und AGBG sind dispositives Recht. Sie gelten also nur, sofern von den Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde. Die Vertragspartner können grundsätzlich alle Elemente eines Lizenzvertrages frei vereinbaren, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.³⁴

2.2 Urheberrecht

Neben den Regelungen des Vertragsrechts bestimmt vor allem das Urheberrecht die nutzungsrelevanten Aspekte von elektronischen Zeitschriften. Lizenzverträge nehmen zum einen häufig Bezug auf urheberrechtliche

³⁰ Vgl. Hoeren, 1998, S. 117.

³¹ Vgl. Strömer, 2002, S. 230.

³² Vgl. Plaß, 2001, S. 205.

³³ Vgl. Müller, Ausdrucke..., 2002, S. 324.

³⁴ Vgl. Müller, Ausdrucke..., 2002, S. 325.

Regelungen, zum anderen kann das Urheberrecht zwingendes Recht enthalten, dem vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen dürfen.

Das deutsche Urheberrecht schützt die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem schöpferischen Werk.³⁵ Die ideellen Interessen des Urhebers werden durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geregelt. Zur Sicherung seiner materiellen Interessen besitzt der Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte. Allerdings sind die Verwertungsrechte des Urhebers Einschränkungen unterworfen. Die Schrankenbestimmungen des Urheberrechts sollen vor dem Hintergrund der Sozialbindung des Eigentums zwischen den Belangen der Urheber und den schutzwürdigen Interessen von Verwertern und der Allgemeinheit einen Ausgleich schaffen. Zu den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit gehört die Informationsfreiheit, die in Deutschland als Grundrecht in der Verfassung verankert ist.³⁶ Der Gesetzgeber hat für Nutzungshandlungen, die den Schrankenbestimmungen unterliegen und die der Urheber wegen der Sozialbindung des Urheberrechts nicht verbieten kann, Vergütungsansprüche vorgesehen. Die Ansprüche des Urhebers müssen in diesen Fällen durch eine Verwertungsgesellschaft³⁷ geltend gemacht werden.³⁸

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über den urheberrechtlichen Schutz auf internationaler Ebene gegeben. Der Urheberrechtsschutz wird länderübergreifend durch Staatsverträge und ihre Umsetzung in das jeweilige nationale Recht gesichert.

2.2.1 Internationale Aspekte des Urheberrechts

Eine Vielzahl von elektronischen Medien im Internet werden weltweit vertrieben und lizenziert. Deshalb ist der internationale Schutz von Urheberrechten für

³⁵ Vgl. Schack, 2001, S. 1.

³⁶ Vgl. Zahrt, 1999, S. 71.

³⁷ Eine Verwertungsgesellschaft ist ein Zusammenschluß von Autoren und Verlagen zur Wahrnehmung (Verwertung) von Urheberrechten gegenüber Dritten. Vgl.

<http://www.vgwort.de/importrait.php>

³⁸ Vgl. Beger, 2002, Urheberrecht..., S. 15.

elektronische Ressourcen im Internet von besonderer Bedeutung. Das internationale Urheberrecht hat die Aufgabe, Schutzrechte einer bestimmten Rechtsordnung zuzuordnen. Zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen des Urheberrechts auf internationaler Ebene gehören die *Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)* in der Pariser Fassung von 1971 und der Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Der *WIPO-Urheberrechtsvertrag* von 1996 ist ein Sonderabkommen nach Art. 20 RBÜ.

Die *Revidierte Berner Übereinkunft* begründet als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag kein einheitliches Urheberrecht für alle dem Vertrag angeschlossenen Staaten, sondern geht von der Verschiedenheit der nationalen Urheberrechte aus.³⁹ Ein internationaler Urheberschutz wird durch den Grundsatz der Inländerbehandlung angestrebt.⁴⁰ Demnach genießen ausländische Urheber in den Vertragsstaaten denselben Schutz wie inländische Urheber. Der Urheberschutz nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung wurde durch eine Reihe von Mindestrechten ergänzt, die ein Ausländer in den Vertragsstaaten für sich in Anspruch nehmen kann. Auf diese Weise soll eine gleichmäßige Behandlung aller Werke aus den Vertragsstaaten erreicht werden.⁴¹ Zu den Mindestrechten gehören das Urheberpersönlichkeitsrecht, das Übersetzungsrecht, das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungs-, Sende- und Vortragsrecht sowie das Bearbeitungsrecht. Diese Mindestrechte unterliegen Schranken, die entweder unmittelbar von der Übereinkunft geregelt werden oder von der Gesetzgebung der Vertragsstaaten festgelegt werden können.⁴² Die RBÜ wurde in Deutschland durch Ratifizierung innerstaatliches Recht.

Als Sonderabkommen verfolgt der *WIPO-Urheberrechtsvertrag* das Ziel, die RBÜ im Hinblick auf die Techniken der Digitalisierung und des Internet zu ergänzen.⁴³ Es stellt klar, dass sich der Urheberrechtsschutz international auch auf Computerprogramme und Datenbankwerke erstreckt. Geregelt werden im

³⁹ Vgl. Hubmann/Rehbinder, 1995, S. 336.

⁴⁰ Vgl. Hubmann/Rehbinder, 1995, S. 336.

⁴¹ Vgl. Hubmann/Rehbinder, 1995, S. 337.

⁴² Vgl. Schack, 2001, S. 379.

⁴³ Vgl. Schack, 2001, S. 396.

Rahmen der RBÜ-Mindestrechte unter anderem die Verbreitung, die gewerbliche Vermietung von Werkstücken und die öffentliche Wiedergabe einschließlich der Online-Übermittlung.⁴⁴ Auch im *WIPO-Urheberrechtsvertrag* ist es den Mitgliedstaaten gestattet, Ausnahmen von den ausschließlichen Verwertungsrechten zu regeln, wenn nicht die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt und die „normale Auswertung“ beeinträchtigt wird.⁴⁵ Die Grundsätze des WIPO-Urheberrechtsvertrages fanden Eingang in die *EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte*. Die Umsetzung der zwingenden Vorgaben der EU-Richtlinie in das deutsche Urheberrecht erfolgte durch das *Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*.⁴⁶

2.2.2 Verwertungsrechte und Schrankenbestimmungen im deutschen Urheberrecht

Im Folgenden soll das deutsche Urheberrecht im Hinblick auf relevante Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Zeitschriften in Bibliotheken untersucht werden, wobei zunächst die urheberrechtlichen Verwertungsrechte der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe und der Vervielfältigung angesprochen werden.

Das Verbreitungsrecht umfasst nach § 17 UrhG „das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes in der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“ Voraussetzung einer Verbreitungshandlung ist, dass körperliche Gegenstände verbreitet werden und dass der Besitz an dem Gegenstand auf einen anderen übertragen wird.⁴⁷ Grundsätzlich liegt das Recht zur Verbreitung beim Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigten. Werden die Werke mit Zustimmung des Rechteinhabers durch Veräußerung in Verkehr

⁴⁴ Vgl. Schack, 2001, S. 396.

⁴⁵ Vgl. Beger, Harmonisierung..., 1998, in: Gutachtensammlung, S. 556.

⁴⁶ Das *Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* trat am 12. September 2003 in Kraft. Vgl. Bundesgesetzblatt, 2003, Teil I, Nr. 46, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 1774-1788.

⁴⁷ Vgl. Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände/Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts, 1997, zitiert aus Gutachtensammlung, 2002, S. 524.

gebracht, so ist das Verbreitungsrecht „erschöpft“ und eine Weiterverbreitung zulässig.

Wird eine elektronische Zeitschrift ausschließlich über Lizenzverträge angeboten, dann erfüllt dies nicht das Kriterium „durch Veräußerung in Verkehr gebracht“. Eine Erschöpfung des Verbreitungsrechts kommt dann nicht in Betracht.⁴⁸ Bei lizenzpflichtigen Zeitschriften, die über das Internet zur Verfügung gestellt werden, ist außerdem ein Verleih ausgeschlossen. Denkbar wäre lediglich eine Weiterverbreitung im Anschluss an eine Vervielfältigung von Aufsätzen durch Nutzer. Sie wäre grundsätzlich zustimmungspflichtig und müsste im Lizenzvertrag geregelt werden.

In Bibliotheken werden elektronische Zeitschriften häufig Ortsnutzern in den Räumen der Bibliotheken für den Online-Zugriff zur Verfügung gestellt. Die Online-Benutzung von Datenbanken stellt keine Verbreitung der übertragenen Daten dar, weil keine körperliche Übertragung stattfindet.⁴⁹ Die Bereitstellung an Ortsnutzer fällt nach verbreiteter Auffassung unter den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ bzw. der „öffentlichen Zugänglichmachung“, der mit der Umsetzung der *EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* in das UrhG eingeführt wurde. Die Orts- bzw. Präsenznutzung bzw. die Wiedergabe von elektronischen Zeitschriften in einem Bibliotheks-Intranet gilt nach der Urheberrechtsreform als öffentliche Wiedergabe.⁵⁰ „Öffentlichkeit“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes liegt vor, wenn sich ein Angebot an eine Mehrzahl untereinander nicht verbundener Personen richtet.⁵¹ Von bibliothekarischer Seite war im Vorfeld der Umsetzung der EU-Richtlinie angeregt worden, den Begriff der Öffentlichkeit neu zu formulieren und in Übereinstimmung mit einer Reihe von Ausnahmetatbeständen in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.⁵² Insbesondere sollte für die öffentliche Zugänglichmachung an registrierte

⁴⁸ Vgl. Beger, Kopieren..., 1998, in: Gutachtensammlung, S. 370.

⁴⁹ Vgl. Schrickler, 1999, § 17, Rdnr. 5.

⁵⁰ Vgl. Deutscher Bibliotheksverband e. V., Stellungnahme, 2001, zitiert aus: Gutachtensammlung, S. 562

⁵¹ Vgl. Schack, 2001, S. 196.

⁵² Vgl. Deutscher Bibliotheksverband e. V., Stellungnahme, 2001, zitiert aus: Gutachtensammlung, S. 563

Nutzer von der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen ein Ausnahmetatbestand gelten. Im geänderten Urheberrechtsgesetz werden Ausnahmetatbestände für die öffentliche Zugänglichmachung aufgeführt. Sie betreffen jedoch nicht ausdrücklich alle registrierten Nutzer einer Bibliothek, sondern beschränken sich auf einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern bzw. von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung.⁵³ In allen anderen Fällen ist die Bereitstellung an die Öffentlichkeit zustimmungspflichtig. Sie muss deshalb in Lizenzverträgen ausdrücklich vereinbart werden.

Im deutschen Urheberrecht existieren für eine Reihe von Verwertungsrechten sogenannte Ausnahmereprivilegien bzw. Schrankenbestimmungen. Im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Zeitschriften sind vor allem die Ausnahmereprivilegien zur Vervielfältigung relevant. Ausnahmeregelungen für die Vervielfältigung gelten grundsätzlich auch für digitale Kopien. *Schricker* definiert Vervielfältigungen als „körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.“⁵⁴ Vervielfältigungen im Sinne des Gesetzes finden statt, wenn Werke auf Papier ausgedruckt oder auf der Festplatte eines Computers, auf Diskette, CD-ROM oder auf anderen digitalen Datenträgern gespeichert werden.⁵⁵ Auch eine vorübergehende Ablage im Arbeitsspeicher eines Computers ist eine Vervielfältigung. Die Darstellung von Werken auf einem Bildschirm setzt zwar eine Ablage im Arbeitsspeicher des Computers voraus, ist selbst jedoch keine Vervielfältigung, sondern eine „unkörperliche Wiedergabe“.⁵⁶ Darüber hinaus zählt ein Versenden per E-Mail zu den Vervielfältigungshandlungen.

§ 53 UrhG gestattet in bestimmten Ausnahmefällen die Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch, ohne dass es dazu einer Zustimmung des Urhebers bedarf. Die Privilegierung bezieht sich lediglich auf die Vervielfältigung. Eine anschließende Verbreitung ist durch die Bestimmung

⁵³ Vgl. Bundesgesetzblatt, 2003, Teil I, Nr. 46, S. 1776, UrhG § 52 a.

⁵⁴ Vgl. *Schricker*, 1999, § 16, Rdnr. 6.

⁵⁵ Vgl. *Schricker*, 1999, § 16, Rdnr. 17.

nicht abgedeckt. § 53 UrhG erlaubt die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, § 53 Absatz 1, Satz 1 UrhG, und zum eigenen Gebrauch, § 53 Absatz 2 UrhG. Privater Gebrauch bezieht sich auf den Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen.⁵⁷ Der private Gebrauch darf dabei nicht beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen.

Eigener Gebrauch ist dadurch gekennzeichnet, dass Vervielfältigungen zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden.⁵⁸ Unter eigenen Gebrauch fällt auch die Vervielfältigung zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken, zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, zur Unterrichtung über Tagesfragen (bei Funksendungen) und zum „sonstigen eigenen Gebrauch“. Der sonstige eigene Gebrauch kann auch beruflichen und erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen und durch natürliche wie auch juristische Personen ausgeübt werden.⁵⁹ Eigener Gebrauch in einer Institution bezieht sich auf einen abgeschlossenen Kreis von Benutzern, der sich über die festen Mitglieder der betroffenen Organisation definiert.⁶⁰ Darunter fällt auch der betriebs- oder behördeninterne Gebrauch durch Unternehmen, Hochschulen, Schulen und Bibliotheken.⁶¹ Die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch ist jedoch eingeschränkt auf kleine Teile eines erschienenen Werkes oder auf einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, §53 Abs. 2, Satz 4.a UrhG⁶². In den Fällen des privaten und des eigenen Gebrauchs dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.⁶³

Der eigene wissenschaftliche Gebrauch nimmt in diesem Kontext eine Sonderstellung ein. Der Gesetzgeber ermöglicht die erlaubnisfreie Vervielfältigung von Werkstücken in Gänze, wenn dies für die wissenschaftliche Tätigkeit benötigt wird und der käufliche Erwerb bzw. die Ausleihe in einer

⁵⁶ Vgl. Schrickler, 1999, § 16, Rdnr. 20.

⁵⁷ Vgl. Schrickler, 1999, § 53, Rdnr. 12.

⁵⁸ Vgl. Schrickler, 1999, § 53, Rdnr. 17.

⁵⁹ Vgl. Schrickler, 1999, §. 53, Rdnr. 17.

⁶⁰ Vgl. Zahrt, 1999, S. 85.

⁶¹ Vgl. Schrickler, 1999, § 53, Rdnr. 17.

⁶² Vervielfältigungen sind außerdem zulässig, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt lt. § 53 Abs. 2, Satz 4 b.

⁶³ Vgl. Schrickler, 1999, § 53, Rdnr. 14.

Bibliothek nicht oder nur mit Einschränkungen möglich ist, welche die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigen würden.⁶⁴ Wissenschaftlicher Gebrauch bezieht sich in erster Linie auf die Tätigkeit von Wissenschaftlern bzw. Forschungseinrichtungen. Er kann aber auch vorliegen, wenn man sich lediglich über den Erkenntnisstand der Wissenschaft informieren will oder als Privatperson wissenschaftliche Interessen verfolgt.⁶⁵

Darüber hinaus dürfen Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv angefertigt werden. Als Vorlage für die Vervielfältigung muss ein eigenes Werkstück benutzt werden (§ 53 Absatz 2, Satz 2 UrhG), also ein Werkstück im Eigentum des Vervielfältigenden. Von entliehenen oder gemieteten Werkstücken dürfen keine Vervielfältigungen zur Archivierung hergestellt werden. Außerdem darf es mit einem eigenen Archiv zu keiner weiteren Verwertung des Werkes kommen. Der Gesetzgeber verhindert auf diese Weise, dass dem Urheber vergütungspflichtige Verwertungsvorgänge entgehen.⁶⁶

Der Gesetzgeber hat außerdem festgelegt, dass in den Fällen des § 53 Absatz 2 UrhG eine Herstellung von Vervielfältigungen durch Dritte erfolgen kann, wobei unerheblich ist, ob die Herstellung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.⁶⁷ Diese Regelung ist zugleich die Grundlage für den Kopienversand von Bibliotheken über den Leihverkehr oder über Dokumentlieferdienste.⁶⁸ Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs zum Kopienversand durch die TIB Hannover verletzt eine Bibliothek, die auf Bestellung Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge anfertigt, um sie an den Besteller weiterzugeben, nicht das Urheberrecht, wenn sich der Besteller auf einen durch § 53 UrhG privilegierten Zweck berufen kann. Die Übermittlung der Kopien an den Besteller unterliegt damit nicht dem Verbreitungsrecht.⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Schricker, 1999, § 53, Rdnr. 23.

⁶⁵ Vgl. Schricker, 1999, § 53, Rdnr. 22.

⁶⁶ Vgl. Schricker, 1999, § 53, Rdnr. 28.

⁶⁷ Vgl. Schricker, 1999, § 53, Rdnr. 19.

⁶⁸ Vgl. Müller, *Ausdrucke...*, 2002, S. 326.

⁶⁹ Vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Februar 1999 Aktenzeichen I ZR 118/96, zitiert aus: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (Hg.), 2003, S. 352.

2.2.3 Schutz von Datenbanken und Datenbankwerken

Elektronische Zeitschriften gelten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes als Datenbanken bzw. Datenbankwerke.⁷⁰ Mit der Umsetzung der *Datenbankrichtlinie* der EG im Jahre 1998 durch das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) wurde der Schutz von Datenbanken bzw. Datenbankwerken ausdrücklich in das deutsche Urheberrechtsgesetz aufgenommen.

Datenbankwerke sind nach § 4 UrhG Sammelwerke, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Dabei muss die Zusammenstellung der Elemente (Werke, Daten u.a.) aufgrund ihrer Auswahl oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung darstellen (§ 4 UrhG).

Elektronische Zeitschriften erfüllen die Kriterien für ein Datenbankwerk, denn sie bestehen aus einzelnen Aufsätzen, die vom Herausgeber ausgewählt und angeordnet werden. Zudem sind die Aufsätze in elektronischer Form einzeln zugänglich.⁷¹ Der Inhaber des Urheberrechts am Datenbankwerk ist diejenige natürliche Person oder die Gruppe natürlicher Personen, die das Datenbankwerk geschaffen hat.⁷² Gegenstand des Urheberrechtsschutzes von Datenbanken ist die Struktur der Datenbank. Daneben sind Thesauri, Index- und Abfragesystem als Teil der Datenbank urheberrechtlich geschützt.⁷³ Die den Inhalt bildenden Werke (Aufsätze) genießen hingegen den allgemeinen Urheberrechtsschutz, der durch den Datenbankschutz nicht berührt wird.⁷⁴ Entsprechend liegen die Urheberrechte der Aufsätze in elektronischen Zeitschriften bei den jeweiligen Autoren. Die wirtschaftlichen Interessen der Urheber werden dadurch gewahrt, dass der Urheber die ausschließlichen Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung seiner Werke hat und Dritten Nutzungsrechte gegen Zahlung einer Vergütung einräumen kann.⁷⁵ Die

⁷⁰ Vgl. Müller, *Ausdrucke...*, 2002, S. 326.

⁷¹ Vgl. Müller, *Ausdrucke...*, 2002, S. 326.

⁷² Vgl. Schricker, 1999, § 4, Rdnr. 40.

⁷³ Vgl. Schricker, 1999, § 4, Rdnr. 39.

⁷⁴ Vgl. Schricker, 1999, § 4, Rdnr. 39.

⁷⁵ Vgl. Schricker, 1999, § 53, Rdnr. 1.

Ausnahmetatbestände für das Vervielfältigen der Aufsätze richten sich nach dem § 53 UrhG.

Neben dem Urheberrechtsschutz des Datenbankwerks hat der Gesetzgeber mit der Umsetzung der *EG-Datenbankrichtlinie* auch Datenbanken geschützt, für deren Herstellung eine wesentliche Investition getätigt wurde. Der Gesetzgeber hat damit ein sogenanntes Leistungsschutzrecht begründet, dessen Schutzgegenstand die in der Datenbank getätigte wesentliche Investition bei der Beschaffung, Überprüfung und Darstellung der Daten ist. Die Schutzrechte von Urheberrechtsschutz nach § 4 UrhG und Leistungsschutz nach § 87 a ff. UrhG bestehen unabhängig voneinander.⁷⁶

Mit der Umsetzung der *EG-Datenbankrichtlinie* in das deutsche Urheberrecht wurde festgelegt, dass die Schrankenbestimmungen des privaten und eigenen Gebrauchs sowie zur Aufnahme von Vervielfältigungen in ein eigenes Archiv nicht für Datenbanken gelten, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind (§ 53 Absatz 5 UrhG). Die Vervielfältigung eines Datenbankwerks in Gänze oder in wesentlichen Teilen ist demnach lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt, unter der Bedingung, dass der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt (§ 53 Absatz 5, Satz 2 UrhG).

Bei Datenbanken muss für die Anwendung von Schrankenbestimmungen zwischen der Vervielfältigung von wesentlichen und unwesentlichen Teilen unterschieden werden. Die Vervielfältigung einer Datenbank als Ganzes bzw. in wesentlichen Teilen darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen.⁷⁷ Die Vervielfältigung von unwesentlichen Teilen unterliegt jedoch nicht dem Schutz der Datenbank als Ganzes. Unwesentliche Teile dürfen nach Maßgabe des § 87 e UrhG vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit diese Handlungen nicht wiederholt und systematisch erfolgen und dadurch einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die

⁷⁶ Vgl. Beger, 2002, *Urheberrecht...*, S. 23.

⁷⁷ Vgl. Müller, 1999, in: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e. V. (Hg.), 2002, S. 364.

berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen. Um unwesentliche Teile handelt es sich, wenn diese nicht geeignet sind, die Systematik, den Aufbau oder die Auswahl der Datenbank bzw. des Datenbankwerks abzubilden.⁷⁸ In der Rechtsprechung wurde konkretisiert, dass bei einer Datenbank mit 300-400 Elementen die Vervielfältigung eines einzelnen Elements das Merkmal eines unwesentlichen Teils im Sinne der §§ 87 b bzw. 87 e UrhG erfüllt.⁷⁹

2.2.4 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Mit der Umsetzung der *EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* wurden auch im Bereich der Ausnahmetatbestände des § 53 UrhG Änderungen vorgenommen. Diese dienen ausdrücklich einer Klarstellung der bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die digitale Vervielfältigung. Das *Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*⁸⁰ sieht für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch vor, dass elektronische Kopien auf beliebigen Trägern zum privaten Gebrauch zulässig sind, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Digitale Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch können durch Dritte hergestellt werden, wenn dies unentgeltlich geschieht. Unentgeltlich sind Vervielfältigungen auch dann, wenn Bibliotheken für die Anfertigung Gebühren verlangen, sofern die Kostendeckungsgrenze nicht überschritten wird. Für den sonstigen eigenen Gebrauch dürfen elektronische Kopien hergestellt werden, wenn eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet. In Bezug auf Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen Gebrauch wurden keine Gesetzesänderungen vorgenommen.

Das geänderte Gesetz erlaubt zudem die öffentliche Zugänglichmachung von elektronischen Kopien aus Quellen zu denen der Nutzer rechtmäßigen Zugang

⁷⁸ Vgl. Beger, Kopieren..., 1998, in: Gutachtensammlung, 2002, S. 370.

⁷⁹ Vgl. Müller, Ausdrucke..., 2002, S. 326.

hat. Die öffentliche Zugänglichmachung an einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis kann zu Zwecken des Unterrichts an Schulen und Hochschulen, zur Berufs- und Weiterbildung sowie zur eigenen wissenschaftlichen Forschung zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgenden Vervielfältigungen sind ebenfalls zugelassen.⁸¹

Auch der Kopienversand durch Bibliotheken wird weiterhin durch die Ausnahmetatbestände abgedeckt. Beruft sich der Besteller für den Kopienversand auf den sonstigen eigenen Gebrauch, so darf die Nutzung der Kopien durch ihn ausschließlich analog stattfinden. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Weiterverbreitung der digitalen Kopien erfolgt. In der Praxis dürfen nur Bilddateien versandt werden, die vom Nutzer nach Erhalt auf Papier ausgedruckt und anschließend gelöscht werden müssen.

Der Nutzung von elektronischen Archiven werden nach der Gesetzesnovelle enge Grenzen gesetzt. Sie dürfen auch in Zukunft nur hergestellt werden, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird. Jedoch muss die Nutzung des Archivs analog stattfinden. Weder eine öffentliche Zugänglichmachung, noch eine Wiedergabe im Intranet einer Institution ist gestattet. Außerdem darf ein digitales Archiv von Bibliotheken nicht im Zusammenhang mit dem Kopienversand hergestellt werden. Elektronische Zeitschriften dürfen aufgrund von § 53 Absatz 5 UrhG nicht in ein elektronisches Archiv einbezogen werden. Lizenzpflichtige elektronische Zeitschriften dürfen auch deshalb nicht verwendet werden, weil sie kein eigenes Werkstück darstellen.

2.3 Zum Verhältnis von Lizenzvertrag und Urheberrecht

Es bleibt zu prüfen, inwieweit Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes auf elektronische Zeitschriften, die ausschließlich über einen Lizenzvertrag angeboten werden, anzuwenden sind. Für elektronische Zeitschriften, die auf dem Wege eines Lizenzvertrages der Öffentlichkeit

⁸⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt, 2003, Teil I, Nr. 46, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 1774-1788.

⁸¹ Vgl. Bundesgesetzblatt, 2003, Teil I, Nr. 46, S. 1776, UrhG § 52 a.

zugänglich werden, gilt der Vorrang des Vertrags. Selbst Rechte, die das Urheberrecht durch Schrankenbestimmungen geregelt hat, können durch lizenzvertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden, sofern sie nicht als zwingendes Recht festgelegt sind.⁸²

Das Urheberrechtsgesetz hat für Datenbankwerke in § 55 a UrhG Mindestanforderungen gestellt, die als zwingendes Recht anzusehen sind. Gegenstand der Regelung ist wiederum die Struktur des Datenbankwerks und nicht die einzelnen Elemente, die ihren Inhalt darstellen. § 55 a UrhG legt fest, dass die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes zulässig ist, soweit sie für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Zur Bearbeitung gehören Änderungen in der Auswahl und Anordnung der inhaltlichen Elemente des Datenbankwerkes, während Vervielfältigungshandlungen im Sinne dieser Regelung das Abspeichern auf einem digitalen Datenträger, das Laden in den Arbeitsspeicher und das Browsen sind.⁸³ Was zur üblichen Benutzung des Datenbankwerkes erforderlich ist, ergibt sich im Wesentlichen aus der Zweckbestimmung, die im Lizenzvertrag formuliert wurde.

§ 87 e UrhG regelt Ausnahmetatbestände für den Leistungsschutz von Datenbanken, indem festgelegt wird, dass in Verträgen die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen nicht untersagt oder eingeschränkt werden darf. Ein unwesentlicher Teil liegt vor, wenn dieser nicht geeignet ist, die Systematik, den Aufbau oder die Auswahl der Datenbank abzubilden.⁸⁴ Das Gesetz besagt, dass eine vertragliche Vereinbarung „insoweit unwirksam [ist], als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen“ (§ 87 e UrhG). Diese Regelung ist zwingendes Recht und kann demnach auch einzelvertraglich nicht ausgeschlossen werden.⁸⁵ Besteht eine

⁸² Vgl. Beger, 2002, Urheberrecht..., S. 43.

⁸³ Vgl. Schricker, 1999, § 55 a, Rdnr. 3.

⁸⁴ Vgl. Beger, Kopieren..., 1998, in: Gutachtensammlung, 2002, S. 370.

⁸⁵ Vgl. Schricker, 1999, § 87 e, Rdnr. 2.

elektronische Zeitschrift aus über 300 Aufsätzen, so könnte ein einzelner Aufsatz als unwesentlicher Teil angesehen werden.⁸⁶

Folgt man dieser Interpretation, dann wäre das zustimmungsfreie Vervielfältigen von einzelnen Aufsätzen nach den Bestimmungen des § 53 UrhG zulässig.⁸⁷ Ein lizenzvertraglicher Ausschluss der Rechte aus dem § 53 UrhG für unwesentliche Teile wäre unwirksam. Im Hinblick auf den Grundsatz der Informationsfreiheit ist diese Regelung bedeutsam. Der Gesetzgeber verfolgt mit § 87 e UrhG das Ziel, „im Interesse eines möglichst weitgehenden ungehinderten Informationszugangs zu unterbinden, dass der Datenbankhersteller seine mitunter bestehende Marktmacht dazu benutzt, entgegen der grundsätzlichen Wertung des Gesetzes den Zugang zu Informationen vertraglich über das vom Gesetzgeber für die normale Nutzung einer Datenbank für erforderlich gehaltene Maß einzuschränken.“⁸⁸ Auf der Grundlage des § 87 e UrhG könnten die Ausnahmetatbestände des § 53 UrhG nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Von Bedeutung wäre diese Folgerungen vor allem dann, wenn man Aufsätze aus elektronischen Zeitschriften als unwesentliche Teile betrachtet. Dann würden die Ausnahmetatbestände eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen - von der Privatkopie aus elektronischen Zeitschriften bis zur Einbeziehung in Dokumentlieferdienste. Es ist jedoch umstritten, ob diese Auslegung auf elektronische Zeitschriften angewendet werden kann.

Für die weitere Bewertung kommt es darauf an, ob man auf eine elektronische Zeitschrift den Urheberrechtsschutz als Datenbankwerk nach § 4 UrhG anwendet. Der Urheberrechtsschutz nach § 4 UrhG und der Leistungsschutz nach § 87 a-e UrhG bestehen zwar unabhängig voneinander. Geht man aber davon aus, dass elektronische Zeitschriften neben dem Leistungsschutz

⁸⁶ Vgl. Müller, *Ausdrucke...*, 2002, S. 326.

⁸⁷ Vgl. Müller, *Internet...*, 1999, in: *Gutachtensammlung*, 2002, S. 367.

⁸⁸ Schrickler, 1999, § 87 e, Rdnr. 2. Andererseits kann der Datenbankhersteller auch Nutzungen unwesentlicher Teile einer Datenbank durch vertragliche Vereinbarungen unterbinden, wenn sie die normale Auswertung der Datenbank stören oder seine berechtigten Interessen unzumutbar beeinträchtigen. Vgl. Schrickler, 1999, § 87 b, Rdnr. 21. Dies gilt insbesondere bei wiederholter und systematischer Nutzungen unwesentlicher Teile, die in jedem Fall eine vertragliche Vereinbarung erfordern. Sinn dieser Regelung ist wiederum der Investitionsschutz des Datenbankherstellers. Vgl. Schrickler, 1999, § 87 b, Rdnr. 23.

zusätzlich Urheberrechtsschutz nach § 4 UrhG genießen, so kommt für die Ausnahmetatbestände nur der § 55 a UrhG für das Datenbankwerk als Ganzes und die Bestimmungen des § 53 UrhG für die einzelnen Aufsätze zur Anwendung.

§ 55 a UrhG enthält jedoch, anders als § 87 e UrhG, keine zwingende Vorschrift für vertragliche Vereinbarungen über unwesentliche Teile der Datenbank. Daraus folgt, dass die Ausnahmetatbestände nach § 53 UrhG für das Vervielfältigen von Aufsätzen aus elektronischen Zeitschriften vertraglich ausgeschlossen werden können. Aus dem Wesen von Lizenzverträgen ergibt sich ein weiterer Gesichtspunkt. Demnach werden durch einen Lizenzvertrag nur ganz bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt.⁸⁹ Sind Nutzungsrechte im Lizenzvertrag aufgeführt, so gelten nur diese als vertraglich vereinbart. Auch Nutzungsrechte aufgrund von gesetzlichen Ausnahmetatbeständen können dann nicht geltend gemacht werden. Lediglich Nutzungsarten, die im Rahmen der üblichen Benutzung nach § 55 a UrhG erforderlich sind, können nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.⁹⁰

Bei der Ausgestaltung von Lizenzverträgen für elektronische Zeitschriften ergeben sich damit nur in wenigen Fällen zwingende Vorschriften aus dem Urheberrechtsgesetz. Die Rechte zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung resultieren in jedem Fall aus vertraglichen Regelungen. Für Datenbankenwerke lassen sich aus dem § 55 a UrhG Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt erschließen. Für unwesentliche Teile könnten die zwingenden Vorschriften des § 87 e UrhG nur geltend gemacht werden, wenn man davon ausgeht, dass elektronische Zeitschriften keinen Urheberrechtsschutz als Datenbankwerk nach § 4 UrhG genießen.

Bei der Formulierung von Lizenzverträgen kommt es deshalb darauf an, Nutzungsmöglichkeiten und Geltung von urheberrechtlichen Ausnahmen möglichst detailliert und widerspruchsfrei zu vereinbaren. Im folgenden

⁸⁹ Vgl. Beger, Kopieren..., 1998, in: Gutachtensammlung, 2002, S. 370.

⁹⁰ Vgl. Beger, Kopieren..., 1998, in: Gutachtensammlung, 2002, S. 370.

Abschnitt zur Problematik der Ausgestaltung von Lizenzverträgen werden diese Aspekte wieder aufgegriffen.

2.4 Exkurs: Das US-amerikanische Copyright und seine Schranken

Der überwiegende Teil der wissenschaftlichen Publikationen wird im angloamerikanischen Raum produziert. Entsprechend viele angloamerikanische elektronische Zeitschriften und Datenbanken werden international angeboten und nachgefragt. Das amerikanische *Copyright* verfügt mit der *doctrine of fair use* und den *special rights granted to libraries and archives* über ähnliche Ausnahmetatbestände wie das deutsche Urheberrecht. Zum Vergleich soll hier ein Überblick über die Rechte von Nutzern aufgrund von Ausnahmetatbeständen im US-amerikanischen Copyright gegeben werden.

Die *doctrine of fair use* (section 107 des U.S. copyright act) gestattet die Nutzung von Teilen von Werken einschließlich der Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urhebers zu Bildungs-, Unterrichts- und Studienzwecken.⁹¹ Zur Festlegung, ob die Nutzung eines Werks in bestimmten Fällen dem *fair use* entspricht, müssen folgende Faktoren abgewogen werden:

- der Zweck und der Charakter der Nutzung, einschließlich der Frage, ob die Nutzung kommerziellen Zwecken oder nichtkommerziellen Bildungszwecken dient;
- der Art und Form des urheberrechtlich geschützten Werks;
- das Verhältnis des (kopierten) Teils zum ganzen geschützten Werk;
- die Auswirkungen der Nutzung auf den potentiellen Markt oder den Wert des geschützten Werks.⁹²

Das US-amerikanische *Copyright* stellt im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht den ökonomischen Aspekt des Schutzes eines Werkes in den Vordergrund. Deshalb sind die wirtschaftlichen Auswirkungen ein

⁹¹ Vgl. Harris, 2002, S. 117.

⁹² Vgl. Harris, 2002, S. 117.

entscheidendes Kriterium, ob eine Nutzungshandlung einen *fair use* darstellt oder nicht. Leider existieren im *Copyright* keine deutlicheren Anhaltspunkte, um festzulegen, welche Nutzung einen *fair use* darstellt.⁹³ Letztlich ist es Aufgabe der Rechtsprechung dies festzustellen.⁹⁴

Das US-amerikanische *Copyright* räumt Bibliotheken und Archiven besondere Rechte in Bezug auf Vervielfältigungen von gedruckten Publikationen ein. Es ermöglicht Bibliotheken unter bestimmten Bedingungen vollständige Kopien von Werken vorzunehmen und es erlaubt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken (interlibrary loan).

Zur Umsetzung des *WIPO-Urheberrechtsvertrags* verabschiedete der amerikanische Kongress 1998 den *Digital Millennium Copyright Act*. Er enthält Regelungen, die es dem Nutzer erlauben, nach den Grundsätzen des *fair use* zu verfahren, wenn er rechtmäßig Zugang zu einer (elektronischen) Ressource erlangt hat.⁹⁵ Der *Digital Millennium Copyright Act* gestattet allerdings nicht die Versendung von elektronischen Kopien aus digitalen Ressourcen im Leihverkehr zwischen Bibliotheken. Materialien für den Leihverkehr müssen daher auf analogen Trägern weitergegeben werden.⁹⁶

Die Ausnahmetatbestände im US-amerikanischen *Copyright* lassen im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht kaum eindeutige Schlüsse auf erlaubte Nutzungshandlungen zu. Die Auslegung der Regeln in einem konkreten Fall führt auch bei amerikanischen Bibliothekaren und Nutzern häufig zu Unsicherheiten.⁹⁷ Deshalb sollten in einem Lizenzvertrag, der auf US-amerikanisches Recht Bezug nimmt, Nutzungsrechte detailliert beschrieben und vereinbart werden.

⁹³ Vgl. Harris, 2002, S. 35.

⁹⁴ Vgl. Harris, 2002, S. 35.

⁹⁵ Vgl. Bielefeld, 1999, S. 94.

⁹⁶ Vgl. Alford, 2002, S. 637.

⁹⁷ Vgl. Harris, 2002, S. 35.

3. Lizenzverträge für elektronische Zeitschriften

Lizenzverträgen für elektronische Zeitschriften liegt im deutschen Recht die Rechtsfigur des Dienstvertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde. Nach dem BGB bestehen Dienstverträge aus einer Vereinbarung über die Leistung versprochener Dienste durch den Dienstleister und die Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Vertragspartner. Der Lizenzvertrag ist ein Nutzungsvertrag, dem ein Dauerschuldverhältnis mit Kündigungsrecht zugrunde liegt. Dabei besteht keine Nutzungsverpflichtung und es wird kein bestimmtes Ergebnis angestrebt. Der vertraglich geschuldete Dienst besteht darin, einen Zugriff auf eine elektronische Zeitschrift zu ermöglichen, die auf dem Server des Dienstleisters aufliegt.⁹⁸ Das BGB regelt nur die Rahmenbedingungen für Dienstverträge, wie etwa die beiden Hauptleistungspflichten (Dienstleistung und Vergütung). Alle weiter gehenden Regelungen unterliegen der Vertragsfreiheit und sind von den Vertragsparteien festzulegen.⁹⁹

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der urheberrechtlich relevanten vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten. Der Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigte, der sein Werk verwerten will, schließt Nutzungsverträge, aufgrund deren er ein einfaches und in zeitlicher und räumlicher Hinsicht begrenztes Nutzungsrecht einräumt. Ein einfaches Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer, das Werk auf die vereinbarte Art zu nutzen. Im Zweifel gelten nur diejenigen Nutzungsrechte als eingeräumt, die der Lizenznehmer für den bei Vertragsabschluss erkennbaren Vertragszweck benötigt. Diese sogenannte „Zweckübertragungstheorie“ verhindert, dass der Rechteinhaber ohne Not mehr Rechte einräumt als es der Zweck der Verfügung erfordert.¹⁰⁰

Grundsätzlich kommt ein Dienstvertrag durch Angebot und Annahme zustande. Die Zusendung eines Lizenzvertrages durch den Verlag stellt demzufolge ein

⁹⁸ Vgl. Müller, Ausdrucke..., 2002, S. 323 f.

⁹⁹ Vgl. Müller, Ausdrucke..., 2002, S. 324.

¹⁰⁰ Vgl. Schack, 2001, S. 249.

Angebot dar. Sendet die Bibliothek den Lizenzvertrag in der vorliegenden Form ohne Änderungen unterzeichnet zurück, ist ein Dienstvertrag zustande gekommen. Nimmt die Bibliothek jedoch Änderungen vor, so ist die Rücksendung des Vertragsentwurfs als erneutes Angebot zu verstehen. Die Bibliothek hat darüber hinaus die Möglichkeit, einen eigenen Lizenzvertrag zu verfassen oder einen Musterlizenzvertrag zu verwenden. Ob die Verlagsseite einen anderen Vertragsentwurf akzeptiert bzw. zu Verhandlungen bereit ist, hängt weitgehend von der Verhandlungsposition der Bibliothek und den Wettbewerbsbedingungen ab. Vor diesem Hintergrund sind auch die Zusammenschlüsse der Bibliotheken zu Konsortien zu sehen.

3.1 Richtlinien und Empfehlungen für Lizenzverhandlungen

Gremien von Seiten der Bibliotheken haben frühzeitig damit begonnen, Empfehlungen und Richtlinien für Lizenzverträge zu erarbeiten, um den Strategien der Verleger in Bezug auf die Lizenzierung von elektronischen Zeitschriften zu begegnen.

Mit den *Licensing Principles* veröffentlichte die *International Federation of Library Associations (IFLA)* eine Richtschnur für Lizenzverhandlungen mit Anbietern von elektronischen Ressourcen.¹⁰¹ Die IFLA missbilligt ausdrücklich Lizenzverträge, die von der Verlagsseite als nicht verhandelbar vorgegeben werden. Lizenzverträge sollten in der Sprache der Lizenznehmer formuliert werden und der Rechtsordnung der Lizenznehmer unterliegen. Laut IFLA sollte eine Bibliothek nicht für die Urheberrechtsverletzungen von Nutzern haftbar gemacht werden können. Auch eine Kontrolle von Nutzern auf Urheberrechtsverletzungen sollte der Bibliothek nicht zugemutet werden. Vielmehr spricht sich die IFLA dafür aus, die Nutzer in Bibliotheken durch geeignete Maßnahmen für die urheberrechtlichen Bestimmungen zu sensibilisieren. Die IFLA fordert darüber hinaus, dass Preisstrukturen der Lizenzen so gestaltet werden sollten, dass die Nutzung von elektronischen

¹⁰¹ Vgl. International Federation of Library Associations, 2001.
<http://www.ifla.org/V/ebpb/copy.htm>

Publikationen gefördert wird. Alle Preisbestandteile sollten im Lizenzvertrag offen dargestellt und der Bezug von elektronischen Publikationen nicht an Print-Versionen gekoppelt werden. Geheimhaltungsklauseln, die Verschwiegenheit über die Vertragskonditionen verlangen, sollten nicht Bestandteil von Lizenzverträgen werden, da sonst keine Markttransparenz gegeben sei.

Auf europäischer Ebene versucht die *European Copyright User Platform (ECUP¹⁰²)* das Bewusstsein für die urheberrechtliche Problematik der Nutzung von elektronischer Information zu schärfen, Hilfestellung bei Lizenzverträgen zu leisten und einen zentralen Anlaufpunkt für Urheberrechtsfragen im Internet zu schaffen. ECUP weist ausdrücklich darauf hin, dass in Lizenzverträgen Urheberrechtsausnahmen außer Kraft gesetzt werden könnten und rät Bibliotheken, in Verhandlungen darauf zu bestehen, dass Grundrechte, die das nationale Urheberrecht vorsieht, nicht eingeschränkt werden.¹⁰³ ECUP bezieht sich in ihrer Argumentation zum einen auf die Revidierte Berner Übereinkunft, die ausdrücklich Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz in Bezug auf Vervielfältigungen vorsieht. Zum anderen stützt sich die Position von ECUP auf den WIPO Urheberrechtsvertrag von 1996, der die Kopierfreiheit auch auf digitale Publikationen ausdehnt.

Im Zuge der Diskussion mit den Rechteinhabern (Verlagen und Interessengruppen von Autoren) entwickelte ECUP ein Modell zur differenzierten Zuweisung von Nutzungsrechten, die auf Ausnahmetatbeständen des Urheberrechts beruhen. Grundlage einer differenzierten Zuordnung von Nutzungsrechten an bestimmte Nutzergruppen in Bibliotheken ist die ECUP-Matrix.¹⁰⁴ Die ECUP-Matrix unterscheidet zwischen sechs Nutzergruppen: das Personal der Bibliothek, Mitglieder der Institution, registrierte und nicht-registrierte Ortsnutzer, Fernzugriff durch registrierte und nicht-registrierte Nutzer und vier Bibliothekstypen: Nationalbibliotheken, Universitätsbibliotheken, Öffentliche Bibliotheken und „andere Bibliotheksarten“

¹⁰² ECUP ist ein EU-Projekt zu Problemen des Copyright in Bibliotheken und Informationseinrichtungen, das von den Mitgliedern des European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA) initiiert wurde.

¹⁰³ Vgl. ECUP, 1999, S. 11.

¹⁰⁴ Vgl. ECUP, 1998. <http://www.eblida.org/ecup/docs/>

(Firmenbibliotheken, Spezialbibliotheken, Schulbibliotheken). In der Matrix werden die für die jeweilige Nutzergruppe erlaubten Nutzungshandlungen aufgeführt. Die Unterschiede zwischen den Bibliothekstypen ergeben sich aus der Annahme, dass nicht alle Nutzergruppen für alle Bibliotheksarten relevant sind. So werden etwa registrierte Ortsnutzer in Spezialbibliotheken ausgeklammert.

Die Nutzergruppen und ihre Nutzungsrechte sind im einzelnen wie folgt definiert:

Das Personal von Bibliotheken soll demnach befugt sein, elektronische Publikationen dauerhaft zu speichern, in die Dokumentationssysteme der Bibliothek einzuarbeiten und eine Archivkopie der Publikation anzufertigen.¹⁰⁵

Mitglieder der Institution: Unter Institutionen werden Einrichtungen verstanden, in die eine Bibliothek organisatorisch eingebunden ist. Zu den Mitgliedern der Institution zählen neben den Beschäftigten auch sonstiges akkreditiertes Personal sowie Studenten, die durch ein Passwort oder eine andere Berechtigung über Arbeitsplätze innerhalb der Institution Zugang zum Intranet haben.¹⁰⁶ Nach der ECUP-Matrix sollten sie berechtigt sein, die elektronischen Ressourcen im Volltext auf ihrem Bildschirm einzusehen und eine begrenzte Anzahl von Kopien auf digitalen und analogen Trägern anzufertigen.

Registrierte Ortsnutzer: ihnen soll aufgrund ihres Nutzausweises bzw. eines Passworts der Zugang zu den Volltexten der elektronischen Ressourcen sowie eine begrenzte Anzahl von Kopien auf Papier oder digitalen Trägern ermöglicht werden. Dagegen sollen nicht-registrierte Ortsnutzer zwar auch auf die Volltexte zugreifen können, ihnen soll jedoch nur das Anfertigen von Papierkopien gestattet werden. Mit dieser Unterscheidung soll offensichtlich verhindert werden, dass nicht-registrierte Nutzer mit elektronischen Kopien Missbrauch betreiben.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Vgl. ECUP, 1998. http://www.eblida.org/ecup/docs/fi_reannex5.htm

¹⁰⁶ Vgl. ECUP, 1999, S. 19.

¹⁰⁷ Vgl. ECUP, 1998. http://www.eblida.org/ecup/docs/fi_reannex5.htm

Für die oben genannten Nutzergruppen fordert ECUP entsprechende Nutzungsrechte. Im Hinblick auf den Fernzugriff von registrierten Nutzern regt ECUP Verhandlungslösungen zwischen Verlagen und Bibliotheken an. Dies gilt insbesondere für Elektronische Dokumentlieferdienste, für die gesonderte Lizenzgebühren mit den Verlagen vereinbart werden sollen. Die Nutzer werden auf der Basis eines pay-per-view an den Kosten für die Dienstleistung beteiligt.¹⁰⁸ Für nicht-registrierte Fernnutzer gilt schließlich, dass diese überhaupt keinen Zugriff auf die lizenzierten Ressourcen erhalten.

Unter Beteiligung von niederländischen und deutschen Universitätsbibliotheken sind 1998 Grundsätze für den Abschluss von Bibliothekslizenzen veröffentlicht worden, die insbesondere die Bedeutung der Ausnahmetatbestände des Urheberrechts hervorheben und Mindestanforderungen für eine Reihe von nutzungsrelevanten Sachverhalten wie Ortsnutzung, Fernleihe, lokale Speicherung und Archivierung sowie Fremddatenübernahme formulieren.¹⁰⁹ Lizenzen sollen den autorisierten Nutzern den „fairen Gebrauch“ (*fair use*) aller Informationen für nichtkommerzielle, Bildungs-, Lehr- und wissenschaftliche Zwecke, inklusive uneingeschränkter Möglichkeiten zum Lesen, Download und Ausdrucken, erlauben, soweit diese Handlungen im Einklang mit den Vorgaben des gültigen Urheberrechts stehen. Außerdem soll für Lizenzvereinbarungen die nationale Rechtsordnung am Sitz der Bibliothek angewendet werden. Diese Mindestanforderungen sollen unter anderem durch die Bildung von Konsortien durchgesetzt werden. Die Lizenzierungsgrundsätze wurden 1999 von der *Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche (LIBER)* übernommen.¹¹⁰

Einen Schritt weiter als die bisher genannten allgemeinen Empfehlungen und Richtlinien gehen Musterlizenzverträge mit bereits voll ausformulierten Klauseln. Richtlinien und Musterlizenzverträge erleichtern Lizenzverhandlungen für Bibliotheken, indem sie verhindern, dass wichtige Klauseln nicht in den Vertrag aufgenommen werden oder ihre Bedeutung unterschätzt wird. Sie

¹⁰⁸ Vgl. ECUP, 1998. http://www.eblida.org/ecup/docs/fi_reannex5.htm

¹⁰⁹ Vgl. Geleijnse/Mittler, 1998, S. 223-227.

könnten dazu führen, dass sich im Verhältnis zwischen Bibliotheken und Verlagen Standards durchsetzen, die zukünftig in die Mehrzahl der Vertragsverhältnisse Eingang finden. Richtlinien und Musterverträge führen zu Zeit- und Kostenersparnissen, da nicht jeder Vertrag in allen Einzelheiten neu verhandelt werden muss. Für die Bibliotheken bergen Musterverträge zudem weniger rechtliche Risiken, weil Sie durch erfahrene Juristen formuliert wurden.¹¹¹ Unter Umständen erfüllt ein Musterlizenzvertrag jedoch nicht alle spezifischen Anforderungen einer Bibliothek. Wichtige Vertragsinhalte könnten vernachlässigt werden bzw. nicht alle relevanten Aspekte einschließen. In solchen Fällen bietet es sich an, Richtlinien und Musterlizenzverträge als eine Art Checkliste zu verwenden und flexibel zu handhaben.¹¹² In Deutschland wurde im Rahmen des Forum Zeitschriften Gesig e. V. eine Checkliste für Lizenzverträge erarbeitet.¹¹³

3.2 Grundsatzfragen der Lizenzierung

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Richtlinien bibliothekarischer Verbände und Interessengruppen sollen im Folgenden Grundsatzfragen und die konkrete Ausgestaltung von Lizenzverträgen diskutiert werden.

Neben den klassischen Erwerbungsarten gewinnt die Lizenzierung von elektronischen Zeitschriften zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der Erwerbungspolitik der Bibliothek muss entschieden werden, welche elektronischen Zeitschriften lizenziert werden sollen. Dazu gehört auch die Frage, inwieweit Benutzerwünsche bei Erwerbungsentscheidungen berücksichtigt werden. Wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind in besonderer Weise für die Informations- und Literaturversorgung der Mitarbeiter ihrer Trägerinstitution aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung verantwortlich. In diesem Zusammenhang wird von ihnen auch verlangt, den

¹¹⁰ Vgl. LIBER: Grundsätze für den Abschluss von Bibliothekslizenzen für elektronische Zeitschriften: Richtlinien und Checkliste für Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst, 33, 1999, 11, S.

¹¹¹ Vgl. Harris, 2002, S. 9.

¹¹² Vgl. Harris, 2002, S. 11.

¹¹³ Vgl. Forum Zeitschriften Gesig e.V.: Checkliste für Lizenzverträge.
<http://www.gesig.org/gesig/deu/bild/gesigcl.pdf>

Informations- und Literaturbedarf ihrer Klientel zu antizipieren. Benutzerbefragungen, idealerweise auch im Zusammenhang mit Test-Angeboten von elektronischen Zeitschriften können hier wertvolle Entscheidungshilfen sein.

Elektronische Zeitschriften werden derzeit überwiegend als Parallelpublikationen zu Print-Zeitschriften angeboten. Elektronische Versionen zu Print-Zeitschriften werden zusätzlich zum Print-Abonnement kostenlos oder kostenpflichtig angeboten. In einigen Fällen sind die Abonnements unabhängig voneinander. In letzterem Fall kann die Bibliothek entscheiden, ob sie in Zukunft nur noch die elektronische Version bezieht und auf die Printversion verzichtet. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass elektronische Versionen inhaltlich nicht immer vollständig mit der Print-Version übereinstimmen. Die Erscheinungsweise von elektronischer und Print-Version kann sich je nach Verlagspolitik unterscheiden. Schließlich bieten die Verlage häufig ältere Jahrgänge (backfiles) einer elektronischen Zeitschrift getrennt von den aktuellen Jahrgängen an, was sich auch in den Preisstrukturen ausdrückt. In Lizenzverträgen sollte deshalb der Umfang der lizenzierten Inhalte detailliert festgehalten werden.

Ist die Entscheidung zur Erwerbung einer elektronischen Zeitschrift getroffen, so kann in einem weiteren Schritt geklärt werden, welche Nutzungsrechte mit einer Lizenzvereinbarung erworben werden sollen. Zum einen werden Nutzungsformen durch die Aufgaben der Spezialbibliothek vorgegeben. Neben der Informations- und Literaturversorgung ihrer Trägerinstitution bzw. der mit ihr verbundenen Einrichtungen ist in öffentlich zugänglichen Spezialbibliotheken die Ortsbenutzung zu berücksichtigen. Spezialbibliotheken von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung können elektronische Zeitschriften in ihre Aufgaben der Archivierung und der überregionalen Literaturversorgung miteinbeziehen. Zum anderen sollte geklärt werden, welche Rechte, insbesondere Vervielfältigungsrechte, Bestandteil des Vertrags werden sollen.

Entsprechend den bereits genannten Richtlinien und Empfehlungen sollten Lizenzverträge verhandelbar sein und den Bedürfnissen der Bibliotheken

angepasst werden können. Eine Vielzahl von Regelungen kann sich im Zeitablauf negativ auswirken, wenn sie von den Bibliotheken akzeptiert werden. Eine wesentliche Entscheidung ist die Festlegung des Gerichtsstands und des anzuwendenden Rechts, die grundsätzlich im Vertrag frei vereinbart werden können. Nach den Empfehlungen von ECUP und LIBER sollten die Bibliotheken keine Verträge unterzeichnen, die nicht das Rechtssystem und den Gerichtsstand des Landes, in dem die Bibliothek beheimatet ist, zugrundelegen. Nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) können allerdings nur Vollkaufleute und vom Gesetzgeber Gleichgestellte (z.B. Bibliotheken mit eigener Rechtspersönlichkeit) rechtswirksam einen Gerichtsstand vereinbaren.¹¹⁴

Die Richtlinien der Bibliotheksverbände und Interessenvertreter sprechen sich einheitlich dafür aus, in Lizenzverträgen nicht auf die Ausnahmetatbestände des Urheberrechts zu verzichten. ECUP empfiehlt, in jedem Fall eine Klausel in den Lizenzvertrag aufzunehmen, welche sicherstellt, dass die Grundrechte, die das nationale Urheberrecht vorsieht, nicht durch eine Lizenz außer Kraft gesetzt werden können.¹¹⁵ Wenn sie einheitlich angewendet wird, erleichtert eine entsprechende Klausel die Bereitstellung der elektronischen Zeitschriften an die Nutzer der Bibliothek. Bei unterschiedlichen Nutzungsrechten an elektronischen Zeitschriften müssen die Nutzer auf die Lizenzbedingungen hingewiesen werden. Eine Kontrolle der Nutzer gestaltet sich jedoch meist schwierig, wenn sie denn aus grundsätzlichen Erwägungen heraus überhaupt erfolgen soll. Einheitliche Bedingungen, entsprechend dem geltenden Urheberrecht und den Ausnahmetatbeständen, lassen sich den Nutzern am besten vermitteln.

In diesem Zusammenhang sind Verpflichtungserklärungen der Bibliothek von Bedeutung. Die Bibliothek versichert mit ihnen, dass sie oder ihre Nutzer nicht die Urheberrechte verletzen bzw. die lizenzierten Materialien in Übereinstimmung mit den Bedingungen nutzen, die in der Lizenz vereinbart wurden. Die Bibliothek verpflichtet sich, den Verlag über ihr zur Kenntnis

¹¹⁴ Vgl. Berg u. a., 1999. http://bibliotheksdienst.zlb.de/1999/1999_04_Dokumentlieferung01.pdf

¹¹⁵ Vgl. ECUP, 1999, S. 11. Die European Copyright User Platform formuliert eine entsprechende Klausel wie folgt: „Zur Vermeidung von Unsicherheiten soll nichts in dieser Lizenz die Grundrechte ausschließen, verändern oder berühren, die gegebenenfalls den

gekommene Verletzungen zu unterrichten und mit dem Verlag zusammenzuarbeiten, um einen Missbrauch zu verhindern. Eine Haftung für Missbrauch durch berechtigte Nutzer sollte nur dann in Betracht kommen, wenn die Bibliothek den Missbrauch duldet, nachdem sie davon erfahren hat.¹¹⁶

Auf der anderen Seite kann die Bibliothek verlangen, dass der Verlag die Versicherung abgibt, die Verwertungsrechte an den elektronischen Zeitschriften, insbesondere an den Aufsätzen, zu besitzen und berechtigt ist, Lizenzen zu erteilen.¹¹⁷ Eine entsprechende Zusicherung sollte eindeutig formuliert und für den Fall, dass die Bibliothek sich mit Forderungen von weiteren Rechteinhabern konfrontiert sieht, mit einer Entschädigungsleistung verbunden sein.¹¹⁸

Weitere Verpflichtungen der Verlage können sich auf die regelmäßige Bereitstellung bzw. den kontinuierlichen Zugriff auf den Verlagsserver beziehen. Die Bibliothek kann verlangen, dass der Verlag eine Garantie für die fehlerfreie Bereitstellung der elektronischen Zeitschrift gibt. Der Verlag wird seinerseits auf eine Haftungsbeschränkung für Folgeschäden bestehen, wenn die Bereitstellung unterbrochen oder mit Fehlern behaftet sein sollte. Die Haftungsbeschränkung sollte nicht so formuliert sein, dass die Bibliothek keinen Schadenersatz verlangen darf, wenn die elektronische Zeitschrift nicht wie vereinbart bereitgestellt wird. Der Verlag sollte sich verpflichten, den Mangel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.¹¹⁹

Die Vertragspartner treffen außerdem Vereinbarungen über die Laufzeit des Vertrags und ein Kündigungsrecht für beide Seiten. Denkbar sind befristete bzw. unbefristete Laufzeiten mit oder ohne Kündigungsrecht. Befristete Lizenzverträge müssen, ggf. nach einer Benachrichtigung des Verlags, regelmäßig erneuert werden. Die Laufzeit des Vertrages kann sich bei Parallelpublikationen an den Print-Abonnements orientieren. Fristen und

Bibliotheken und deren Benutzern unter geltenden nationalen Urheberrechtsbestimmungen gewährt wird.“

¹¹⁶ Vgl. ECUP, 1999, S. 31.

¹¹⁷ Vgl. ECUP, 1999, S. 31.

¹¹⁸ Vgl. ECUP, 1999, S. 31 f.

Umstände für Kündigungsrechte sollten detailliert vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für Kündigungsrechte im Falle von Vertragsverletzungen.¹²⁰

Im Folgenden sollen Regelungen in Lizenzverträgen diskutiert werden, die sich auf die eingangs genannten Einsatzmöglichkeiten von elektronischen Zeitschriften beziehen.

3.3 Lizenzprobleme einzelner Nutzungsformen

3.3.1 Bereitstellung elektronischer Zeitschriften im Intranet

Elektronische Zeitschriften werden in wissenschaftlichen Spezialbibliotheken in der Regel allen angeschlossenen Rechnern eines sicheren Netzwerks (Intranet) zur Verfügung gestellt. Die Zeitschriften werden meist auf Verlagsservern vorgehalten und auf der Basis der IP-Adressen des Intranets für den Zugriff freigeschaltet. Daneben existiert der Zugang auf der Basis eines Passworts. Grundsätzlich ist der Zugriff über IP-Adressen für die Bibliothek leichter zu handhaben. Die Verwaltung von Passwörtern gilt in Bibliotheken als aufwändig.¹²¹ Sie müssten im Einzelfall dem Nutzer mitgeteilt werden, können jedoch dann sinnvoll sein, wenn für Angehörige der Institution ein Fernzugriff auf die Zeitschriften (zum Beispiel von zu Hause) ermöglicht werden soll. In einigen Fällen existieren Beschränkungen in der Zahl des gleichzeitigen Zugriffs auf die Zeitschriften. Wenn die Anzahl des gleichzeitigen Zugriffs an die Abonnementpreise gekoppelt ist, muss im Einzelfall entschieden werden, ob derartige Beschränkungen von den Nutzern toleriert werden können. Im Lizenzvertrag sollte neben der Art des Zugriffs detailliert festgelegt werden, in welchem Format die Inhalte der Zeitschriften abgerufen werden können.

Die Regelung des Zugangs im Intranet einer Institution hängt eng zusammen mit der Festlegung von autorisierten bzw. registrierten Nutzern. Außer den Mitarbeitern der Bibliothek bzw. der Institution könnten etwa Wissenschaftler,

¹¹⁹ Vgl. Alford, 2002, S. 642 f.

¹²⁰ Vgl. ECUP, 1999, S. 27.

Studenten oder andere mit der Institution in einer bestimmten Weise verbundene Personen einbezogen werden. Auch in diesen Fällen sehen einige Lizenzverträge die Möglichkeit für einen passwortgeschützten Fernzugriff vor. In öffentlich zugänglichen Spezialbibliotheken können auch Ortsnutzer als registrierte Nutzer festgelegt werden. Im Lizenzvertrag sollte der berechtigte Nutzerkreis aus Gründen der Rechtssicherheit so eindeutig wie möglich definiert werden. Für die Terminologie und Definition des zur Nutzung berechtigten Personenkreises kann die ECUP-Matrix als Grundlage dienen.

Der zentrale Teil eines Lizenzvertrags behandelt die zur Nutzung der elektronischen Zeitschrift eingeräumten Rechte. Sollte es nicht gelingen, unter Hinweis auf des Urheberrecht alle Nutzungsarten zu vereinbaren, die von den Ausnahmereprivilegien abgedeckt werden, so müssen alle notwendigen Nutzungsarten detailliert genannt werden. Folgende Nutzungsarten sind denkbar:

- Bildschirmansicht
- Suchen und Browsen
- Vervielfältigung von einzelnen Aufsätzen zum privaten, eigenen und wissenschaftlichen Gebrauch
 - auf analogen Trägern (Papierausdruck)
 - auf digitalen Trägern
 - Versenden per E-Mail
 - Versenden per Fax
- Bereitstellung im Intranet bzw. für den Fernzugriff an Mitarbeiter/Wissenschaftler
- Öffentliche Bereitstellung an Ortsnutzer

Auf der anderen Seite können Nutzungsarten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Diese Festlegungen können der Klarstellung der eingeräumten Nutzungsrechte im Lizenzvertrag dienen, sind aber formal nicht notwendig. Es gelten nur die ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte.

¹²¹ Vgl. Alford, 2002, S. 636.

3.3.2 Integration in die Nachweis- und Dokumentationssysteme der Bibliothek

Ein Schwerpunkt der Arbeit von wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind Aufgaben der Information und Dokumentation. Als Grundlage für die Informationsvermittlung erschließen wissenschaftliche Spezialbibliotheken ihren Bestand intensiv mit Nachweis- und Dokumentationssystemen.

Auf überregionaler Ebene gilt die von der Universitätsbibliothek Regensburg entwickelte Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) als eines der umfangreichsten Projekte zur Erschließung von elektronischen Zeitschriften in Deutschland. Die EZB bietet ein umfassendes Nachweissystem mit Recherchemöglichkeiten und Hinweisen auf die in den beteiligten Bibliotheken auf lokaler Ebene vorhandenen Zugriffsmöglichkeiten und Lizenzbedingungen. Darüber hinaus werden elektronische Zeitschriften auch in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) erschlossen. Der Zugriff auf die elektronischen Zeitschriften erfolgt in beiden Fällen durch Hyperlinks auf die Verlagsserver und ist nur möglich, wenn die Zeitschriften auf lokaler Ebene freigeschaltet sind. Die Erschließung in den überregionalen Nachweissystemen erfolgt arbeitsteilig durch die beteiligten Bibliotheken.

Auf lokaler Ebene werden elektronische Zeitschriften mit Titelaufnahmen in den Bibliothekskatalogen nachgewiesen. Der Nachweis von elektronischen Zeitschriften erfolgt, was Form und Vollständigkeit betrifft, in unterschiedlicher Weise.¹²² Einige Spezialbibliotheken erfassen Zeitschriften in Fachbibliographien und Fachdatenbanken auf Aufsatzebene und wenden dafür Instrumentarien der sachlichen Erschließung an. Zum Teil werden Aufsätze mit Abstracts erschlossen. Denkbar wäre in diesen Fällen die Übernahme der bibliographischen Daten und/oder der Autoren-Abstracts von den Verlagen.

¹²² Vgl. Keller, 2001, S. 92.

Aus urheberrechtlicher Sicht ist die Einbindung bibliographischer Daten, Indices, eigener Abstracts und das Setzen von Hyperlinks in Nachweissystem kein Eingriff in die Verwertungsrechte der Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigten der elektronischen Zeitschrift.¹²³ Die Bibliothek sollte jedoch darauf achten, dass in Lizenzverträgen keine gegenteiligen Klauseln vereinbart werden.

Die automatisierte Übernahme der Daten von den Verlagen einschließlich der damit verbundenen Nutzungshandlungen müsste hingegen lizenzrechtlich geregelt werden. Auf dieser Basis könnten bibliographische Daten, Abstracts und Inhaltsverzeichnisse in die lokale Systeminfrastruktur übernommen und verarbeitet werden. Denkbar wäre eine Vereinbarung, die Lieferungsmodalitäten und eine Festlegung über die Einbindung in die Fachdatenbank umfasst.¹²⁴ Als Nutzungshandlungen kommen die Anzeige von Rechercheergebnissen, die Ausgabe von Trefferlisten auf Druckern sowie die dauerhafte Speicherung von Suchergebnissen auf Festplatte oder externe Datenträger in Betracht.¹²⁵

3.3.3 Nutzung elektronischer Zeitschriften in Fernleihe und Dokumentlieferung

Die Nutzung von Kopien für die Fernleihe und in Dokumentlieferdiensten beruhen beide im deutschen Urheberrecht auf der Grundlage des § 53 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten bzw. zum eigenen Gebrauch), wobei sich der Nutzer des gesetzlichen Merkmals des „Herstellen lassen“ bedient. Bei Zeitschriften mit paralleler elektronischer Ausgabe werden Kopien für den Fernleihverkehr normalerweise von den gedruckten Exemplaren angefertigt. Die Nutzung von Ausdrucken aus elektronischen Versionen im Fernleihverkehr wäre jedoch viel leichter praktikabel und daher wünschenswert. Weil darüber hinaus auch elektronische Zeitschriften ohne parallele Print-Ausgabe in den

¹²³ Vgl. Hoeren, 1998, S. 66.

¹²⁴ Vgl. EZUL-Mustervertrag der UB/TIB Hannover.
http://www.tib.uni-hannover.de/ueber_uns/projekte/ezul/mustervertrag.pdf

¹²⁵ Vgl. EZUL-Mustervertrag der UB/TIB Hannover.
http://www.tib.uni-hannover.de/ueber_uns/projekte/ezul/mustervertrag.pdf

Fernleihverkehr einbezogen werden sollten, ist die Zulässigkeit hier von besonderem Interesse. Eine entsprechende Vereinbarung muss in den Lizenzvertrag aufgenommen werden, sonst ist eine Nutzung der elektronischen Zeitschriften im Fernleihverkehr nicht zulässig. Die meisten Verlage, auch aus dem angloamerikanischen Raum, akzeptieren inzwischen Regelungen zur Nutzung von Ausdrucken aus elektronischen Zeitschriften für den Fernleihverkehr. Eine elektronische Übermittlung der Dokumente wird von den Verlagen indes meist abgelehnt.

Für die Zwecke der Einbeziehung von elektronischen Zeitschriften in Dokumentlieferungen müssen mit den Verlagen Sondervereinbarungen getroffen werden. Eine Vielzahl von Projekten deutscher Bibliotheken hat den Aufbau einer elektronischen Volltextversorgung zum Ziel. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert mit den Informationsverbänden eine Reihe von Projekten, in denen neben Bibliotheken auch Fachinformationseinrichtungen beteiligt sind.¹²⁶ Einige Projekte werden durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und basieren auf der Arbeitsteilung im System der überregionalen Informations- und Literaturversorgung von Sondersammelgebieten und Zentralen Fachbibliotheken. Auch der Dokumentlieferdienst *subito* plant die Einbeziehung von Kopien aus elektronischen Veröffentlichungen. Das Projekt unter dem Namen *subito.2* wird weiterhin verfolgt, ist allerdings unter anderem aufgrund der Lizenzproblematik etwas in den Hintergrund getreten.¹²⁷

Im Rahmen des DFG-Projektes „*Elektronische Zeitschriften in der überregionalen Literaturversorgung (EZUL)*“ wurden in drei Projekten an zwei Sondersammelgebetsbibliotheken und einer Zentralen Fachbibliothek Modelle zur überregionalen Bereitstellung von elektronischen Zeitschriften entwickelt.¹²⁸ Als Voraussetzung für den Aufbau dieser bundesweiten Bereitstellung wurden

¹²⁶ Die ZBW beteiligt sich im Projekt EconDoc am Aufbau eines Informationsverbundes für den Bereich der Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis. In dem Projekt werden deutschsprachige wirtschaftsrelevante Zeitschriften online über ein Pay-per-view-Verfahren verfügbar gemacht.

¹²⁷ Vgl. Franken, 2001. <http://www.bsz-bw.de/infopub/kolloquium/2001/franken.html>

¹²⁸ Die Projekte wurden an der UB/TIB Hannover, der BSB München und der ULB Düsseldorf durchgeführt.

mit den Anbietern Lizenzvereinbarungen getroffen, die auf bereits bestehenden Lizenzen zur lokalen Nutzung aufbauen. Verhandlungsgrundlage war ein Musterlizenzvertrag, der im Rahmen des Projekts erarbeitet wurde.¹²⁹ Die Bereitstellungsverfahren in den beteiligten Bibliotheken ermöglichen entweder eine überregionale Lieferung von elektronischen Aufsätzen per E-Mail oder einen externen Direktzugriff des Nutzers auf den Verlagsserver bzw. auf den Server der Bibliothek. Die Bereitstellung erfolgt mit einem Pay-per-view- bzw. Pay-per-article-Verfahren.

Kern der Lizenzvereinbarung ist ein Nutzungsrecht zur Bereitstellung und Auslieferung von Aufsätzen elektronischer Zeitschriften an Nutzer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. In dem Lizenzvertrag wird der Zugriff auf die elektronischen Zeitschriften geregelt, der technisch auf unterschiedliche Weise über den Server des Verlags oder der Bibliothek erfolgen kann.

Im Hinblick auf die autorisierten Nutzungsarten wird vereinbart, dass die Bibliothek die Volltexte zumindest temporär bis zur Auslieferung an den Besteller speichern darf. Den Nutzern werden im Umgang mit den elektronischen Dokumenten im Wesentlichen die durch das geltende Urheberrecht vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten erlaubt. Dabei verpflichtet sich die Bibliothek, den Nutzer ausdrücklich auf die urheberrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Über das Pay-per-view-Verfahren wird dem Nutzer je Aufsatz ein Preis in Rechnung gestellt, den die Bibliothek eigenständig bestimmen kann. Der Verlag berechnet der Bibliothek seinerseits einen vereinbarten Preis pro Aufsatz, der alle mit der Lizenz zusammenhängenden Kosten abdeckt.

In einem weiteren DFG-Pilotprogramm wird im Gegensatz zu EZUL nur die überregionale Bereitstellung rein elektronischer Zeitschriften ohne parallele

¹²⁹ EZUL-Mustervertrag der UB/TIB Hannover.
http://www.tib.uni-hannover.de/ueber_uns/projekte/ezul/mustervertrag.pdf

Print-Ausgabe gefördert.¹³⁰ Die lizenzrechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen jedoch weitgehend dem Projekt EZUL.

3.3.4 Archivierung

Zu den Aufgaben der Bibliotheken im System der überregionalen Literaturversorgung gehört auch die Archivierung von elektronischen Publikationen. Von diesen Bibliotheken wird erwartet, dass sie Konzepte zur langfristigen Sicherung und dauerhaften Bereitstellung elektronisch verfügbarer Publikationen entwickeln.¹³¹ Eine eindeutige Verteilung der Zuständigkeiten für die Archivierung von Netzpublikationen existiert bislang jedoch nicht.¹³² Die Deutsche Bibliothek (DDB) hat hier eine Koordinierungsfunktion und Vorreiterrolle übernommen. Nachdem sie mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels eine „Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung“¹³³ abgeschlossen hat, archiviert sie auf dieser Basis die Zeitschriften des Springer-Verlages (Heidelberg-Berlin). Die DDB ist zudem am Aufbau kooperativer Strukturen zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit beteiligt.¹³⁴

Lizenzrechtlich ist die Archivierung von elektronischen Zeitschriften durch die Bibliothek von der Zustimmung des Urhebers abhängig. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird die systematische Vervielfältigung zur Archivierung in vielen Lizenzverträgen ausgeschlossen. Auf der anderen Seite sind verschiedene andere Lösungen denkbar, die eine Archivierung durch die Bibliothek gestatten.

Bei Parallelpublikationen elektronischer Zeitschriften dient in den meisten Fällen derzeit die Print-Version als Archivexemplar. Bei rein elektronischen

¹³⁰ Pilotprogramm zur Förderung der Bereitstellung elektronischer Zeitschriften im DFG-unterstützten System der überregionalen Literaturversorgung. Die ZBW beteiligt sich in dem Pilotprogramm mit den lizenzpflichtigen rein elektronischen Zeitschriften aus ihrem Sammelschwerpunkt.

¹³¹ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Weiterentwicklung der überregionalen Literaturversorgung. Memorandum. Bonn 1998.

¹³² Vgl. Keller, 2001, S. 101.

¹³³ http://deposit.ddb.de/netzpub/web_rahmenvereinbarung.htm

Zeitschriften werden in einigen Fällen regelmäßig oder nach Beendigung der Lizenz Archivexemplare auf CD-ROM zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann ein dauerhafter Zugang auf den Server des Verlags nach Ablauf der Lizenz vereinbart werden. Allerdings enthalten Lizenzverträge selten eine Absichtserklärung der Verlage, Volltexte dauerhaft zu archivieren und zur Verfügung zu stellen.¹³⁵

Zudem kann eine Lizenzvereinbarung mit dem Recht auf Archivierung der elektronischen Zeitschrift auf dem bibliothekseigenen (Dokumenten-)Server getroffen werden. Dies wird üblicherweise nur dann gewährt, wenn die Lizenzbedingungen für die archivierten Inhalte weiterhin gelten. Damit wird sichergestellt, dass die Bibliothek weiterhin die Nutzungsrechte zur öffentlichen Zugänglichmachung und die Vervielfältigungsrechte besitzt. Auf der anderen Seite behalten Nutzungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.¹³⁶

3.4 Preismodelle elektronischer Zeitschriften

In der Preisgestaltung von elektronischen Zeitschriften ist ein breites Spektrum zu beobachten. Neben kostenlosen elektronischen Zeitschriften, die zum Teil lizenzfrei angeboten werden, existieren unterschiedliche Modelle bei der allgemeinen Preisfestlegung.¹³⁷ Daneben werden elektronische Zeitschriften auf dem Wege der Preisdifferenzierung verschiedenen Kunden zu unterschiedlichen Preisen angeboten.¹³⁸

Bei der allgemeinen Preisgestaltung kann im Wesentlichen zwischen folgenden Modellen unterschieden werden:¹³⁹

Subskriptionsmodelle

- Kostenlose Online-Ausgabe bei Bezug der Print-Version

¹³⁴ Vgl. Woldering, 2003, S. 16.

¹³⁵ Vgl. Keller, 2001, S. 103.

¹³⁶ Vgl. ECUP, 1999, S. 27.

¹³⁷ Vgl. Keller, 2001, S. 120.

¹³⁸ Vgl. Keller, 2001, S. 120.

¹³⁹ Vgl. Harris, 2002, S. 57.

- Kombinationsangebote Print und Online
- Feste Preise, unabhängig von der gedruckten Ausgabe
- Variable Preise nach der Größe des Nutzerkreises

Pay-per-use-Modelle¹⁴⁰

Subskriptionsmodelle sind pauschale Angebote für den Zugriff auf eine oder mehrere Zeitschriften über einen bestimmten Zeitraum. Sie können in unterschiedlicher Weise mit den Modalitäten im Lizenzvertrag abgestimmt werden. Bei Pay-per-use-Modellen bestimmt sich der Preis nach der Zugriffshäufigkeit, der Zugriffsdauer oder der Zahl der abgerufenen Artikel.¹⁴¹

Bei den Kombinationsangeboten wird die Online-Version als Zusatzprodukt einer Print-Zeitschrift verstanden.¹⁴² Für die Kombination wird in der Regel ein Aufpreis von 10%-30% verlangt, der ungefähr den Zusatzkosten für die Produktion von elektronischen Parallelausgaben entspricht.¹⁴³

Variable Preise unterscheiden häufig nach der Größe des Nutzerkreises einer Institution. In einigen Fällen wird die Zahl des gleichzeitigen Zugriffs als Kriterium herangezogen.

Pay-per-use-Modelle haben den Vorteil, dass nur dann Kosten entstehen, wenn die elektronischen Zeitschriften wirklich genutzt werden und kommen vorwiegend in der überregionalen Bereitstellung von elektronischen Zeitschriften zum Einsatz. Sollen Pay-per-use-Modelle auch in der lokalen Nutzung Anwendung finden, so muss geklärt werden, ob und wie die Nutzer an den Kosten beteiligt werden. Übernimmt die Bibliothek die Kosten, so besteht die Schwierigkeit, die Kosten zu budgetieren und zu kontrollieren.¹⁴⁴

Eine Preisdifferenzierung zwischen Bibliotheken kann vor allem dann erfolgen, wenn die Preise auf der Basis von Verhandlungen festgelegt werden und die

¹⁴⁰ Zum Teil auch als Pay-per-view, Pay-per-article oder Pay-as-you-go bezeichnet.

¹⁴¹ Vgl. Harris, 2002, S. 57.

¹⁴² Vgl. Keller, 2001, S. 124.

¹⁴³ Vgl. Keller, 2001, S. 124.

¹⁴⁴ Vgl. Keller, 2001, S. 131.

Preisbildung nicht transparent gemacht wird. Verlage versuchen zum Teil über Geheimhaltungsklauseln zu verhindern, dass Bibliotheken Informationen über Preise und Nutzung von elektronischen Zeitschriften untereinander austauschen.¹⁴⁵ Der Austausch von Informationen und Markttransparenz ist vor allem dann notwendig, wenn Bibliotheken Konsortien bilden und gemeinsam über Lizenzbedingungen verhandeln.

3.5 Konsortialverträge

Rein rechtlich ist ein Konsortialvertrag ein Vertrag über die Bildung eines Konsortiums. Bibliotheken schließen sich zu einem Konsortium zusammen und bilden damit eine Gesellschaft zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Bei Lizenzverhandlungen dienen Konsortien insbesondere dazu, gegenüber den Verlagen eine bessere Verhandlungsposition aufzubauen. Die Marktmacht der wissenschaftlichen Zeitschriftenverlage hat sich in den letzten Jahren durch Konzentrationstendenzen weiter verstärkt. Die dadurch ausgelösten Preissteigerungen in den Märkten für wissenschaftliche Zeitschriften tragen zu einer Verschärfung der Zeitschriftenkrise bei. Die Marktmacht im Bereich der elektronischen Zeitschriften wirkt sich sowohl in den Preisen als auch bei den Lizenzbedingungen aus. Der Zusammenschluss von Bibliotheken zum Zweck von gemeinsamen Verhandlungen bietet deshalb bessere Voraussetzungen, Mindestanforderungen an Lizenzverträge, wie sie sich in Richtlinien und Musterverträgen ausdrücken, durchzusetzen. Weitere Vorteile von Konsortien bestehen in der leichteren gemeinsamen Aufbringung von Finanzmitteln sowie einer effizienteren Organisationsstruktur.¹⁴⁶ Über Konsortien können elektronische Ressourcen flächendeckend auch in Bibliotheken bereitgestellt werden, die ansonsten nicht in der Lage wären, entsprechende Lizenzen zu erwerben. Darüber hinaus kann eine technische Infrastruktur gemeinsam aufgebaut und optimal genutzt werden.¹⁴⁷ Auf dieser Basis sind auch Regelungen denkbar, durch die elektronische Zeitschriften auf einem Server des Konsortiums gespeichert, bereitgestellt und archiviert werden.

¹⁴⁵ Vgl. ECUP, 1999, S. 45.

¹⁴⁶ Vgl. Keller, 2002, S. 15.

¹⁴⁷ Vgl. Keller, 2002, S. 35.

Probleme in Lizenzverträgen zwischen Konsortien und Verlagen bereiten unter anderem Nichtstornierungs-Klauseln, die verhindern, dass von den beteiligten Bibliotheken Print-Abonnements abbestellt werden. Dadurch wird den Bibliotheken die Möglichkeit genommen, Einsparungen zu tätigen.¹⁴⁸ Es besteht das Risiko, dass auch die konsortiale Bezugsform nicht dauerhaft zu einer positiven Kostenentwicklung in des Bibliotheken beiträgt.¹⁴⁹

4. Schlussbemerkung

Elektronische Zeitschriften sind heute ein wesentlicher Faktor des wissenschaftlichen Publikationswesens. Durch ihre Vorteile haben sie sich schnell in der „wissenschaftlichen Community“ etabliert und sind deshalb selbstverständlicher Teil des Angebots von Spezialbibliotheken. Da sie in der Regel auf dem Wege der Lizenzierung erworben werden müssen, stellen sie Bibliotheken und Nutzer vor neue Probleme. Über die Lizenzierung kann der Urheber ein höheres Maß an Kontrolle über die Verwertung von elektronischen Publikationen ausüben und Nutzungsformen stärker einschränken, als dies bei Publikationen möglich wäre, die von den Bibliotheken als Eigentum erworben werden. In dieser Arbeit wurde untersucht, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Urheberrechts, Einfluss auf die Gestaltung von Lizenzverträgen nehmen. Von bibliothekarischer Seite wird dabei betont, dass urheberrechtliche Ausnahmetatbestände auch bei digitalen Medien ihre Gültigkeit behalten müssen. Nur auf dieser Grundlage können die Bibliotheken auch weiterhin den freien Zugang zu Informationen gewährleisten und den wissenschaftlichen Fortschritt unterstützen.

Es wurde festgestellt, dass für Lizenzverträge im wesentlichen Vertragsfreiheit besteht. Nur in geringem Maße werden durch zwingendes Recht Vorgaben gemacht, die von den Vertragsparteien einzuhalten sind. Damit wird auch die Durchsetzung von urheberrechtlichen Schranken im Wesentlichen den

¹⁴⁸ Vgl. Keller, 2002, S. 22.

¹⁴⁹ Vgl. Degkwitz/Andermann, 2003, S. 43. <http://pub.ub.uni-potsdam.de/2003/0004/konsort.pdf>

Möglichkeiten von Verhandlungen überlassen. Auch andere Bestandteile von Lizenzverträgen können sich negativ auf die Aufgaben der Bibliotheken auswirken. Da sich Bibliotheken hier gegenüber den Verlagen meist in einer schwächeren Verhandlungsposition befinden, ist die Durchsetzung von Mindestanforderungen in Lizenzvereinbarungen fraglich. Ein Ausweg könnte sich durch die fortschreitende Tendenz zu konsortialen Verhandlungen ergeben, um auf diese Weise der Marktbeherrschung durch die Verlage eine entsprechende Nachfragemacht entgegenzusetzen.

Literaturverzeichnis

- Alford, Duncan E.: Negotiating and Analyzing Electronic License Agreements. In: Law Library Journal, 94, 2002, 4, S. 621-644.
- Beger, Gabriele: Bibliothekslizenzen für elektronische Medien. Ein Formulierungsvorschlag. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 348-352. (Veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 35, 2001, 9)
- Beger, Gabriele: Urheberrechtliche Würdigung von Pressespiegeln und Archiven. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 468-471.
- Beger, Gabriele: Kopieren aus Datenbanken. Zur Handhabung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) in Bibliotheken. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 369-370. (Veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 32, 1998, 5)
- Beger, Gabriele: Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Ausblick auf die neue EU-Richtlinie und auf die Umsetzung des WIPO-Urheberrechtsvertrags in das nationale Recht. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 555-558. (Veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 32, 1998, 8)
- Beger, Gabriele: Urheberrecht und elektronische Bibliotheksangebote. Ein Interessenkonflikt. Berlin 2002.
- Berg, Heinz-Peter u. a.: Zusammenarbeit von Verlagen und SSG-Bibliotheken im Bereich des überregionalen Zugriffs auf Aufsätze aus elektronischen Zeitschriften. Bericht über einen Workshop – Abdruck und Kommentierung eines Mustervertrages. In: Bibliotheksdienst 33, 1999, 11, S. 1931-1950.
http://bibliotheksdienst.zlb.de/1999/1999_04_Dokumentlieferung01.pdf
- Bielefeld, Arlene; Cheeseman, Lawrence: Interpreting and negotiating licensing agreements: a guidebook for the library, research, and teaching professions. New York 1999.
- Buchanan, Nancy L.: Navigating the Electronic River: Electronic Product Licensing and Contracts. In: The Serials Librarian, 30, 1997, 3/4, S. 171-182.
- Bundesgesetzblatt, 2003, Teil I, Nr. 46, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, S. 1774-1788.

- Bundesregierung: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, 2002. <http://www.bmj.bund.de/images/11476.pdf> eingesehen am 22.04.2003.
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden 2003.
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002.
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) / Deutsches Bibliotheksinstitut: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Gemeinsames Positionspapier von BDB und DBI. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 538-555. (online veröffentlicht Juli 1998)
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) / Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstitutes: Bibliotheken in der Informationsgesellschaft – Urheberrechtsschutz kontra Informationsfreiheit? Berlin 1997. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 519-537.
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände: Bibliotheken '93: Strukturen – Aufgaben – Positionen. Berlin – Göttingen 1994.
- Davis, Trisha L.; Reilly John J.: Understanding License Agreements for Electronic Products. In: The Serials Librarian, 34, 1998, 1/2, S. 247-260.
- Degkwitz, Andreas; Andermann, Heike: Angebots-, Nutzungs- und Bezugsstrukturen elektronischer Fachinformation in Deutschland. Potsdam 2003. <http://pub.ub.uni-potsdam.de/2003/0004/konsort.pdf> eingesehen am 25.04.2003.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Richtlinien zur Abgrenzung der Sondersammelgebiete und zur Beschaffung von Literatur. Bonn 1997.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Weiterentwicklung der überregionalen Literaturversorgung. Memorandum. Bonn 1998.
- Deutscher Bibliotheksverband e. V.: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in das deutsche Urheberrechtsgesetz. Bibliothekslizenzen für elektronische Medien. Ein Formulierungsvorschlag. In: Bundesvereinigung Deutscher

Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 561-566. (veröffentlicht in Bibliotheksdienst 35, 2001, 9)

Deutscher Bibliotheksverband e. V. und Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) in Zusammenarbeit mit der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts: EG-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken. Umsetzung in deutsches Recht. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 509-519. (unveröffentlichte Stellungnahme vom 30.12.1996)

Die Deutsche Bibliothek: Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ablieferung von Netzpublikationen zum Zwecke der Verzeichnung und Archivierung. 2002 http://deposit.ddb.de/netzpub/web_rahmenvereinbarung.htm eingesehen am 25.04.2003.

ECUP, European Copyright User Platform: Licensing Digital Resources: How to avoid the legal pitfalls? = Lizenzierung digitaler Ressourcen: Wie können rechtliche Fallen vermieden werden? Berlin 1999.

ECUP, European Copyright User Platform: Annex 5. Position on User Rights in Electronic Publications. http://www.eblida.org/ecup/docs/fi_reannex5.htm eingesehen am 25.04.2003.

ECUP, ECUP Final Project Report and Annexes. Matrix 2: ECUP Position on fair practices in licensing electronic resources. <http://www.eblida.org/ecup/docs/> eingesehen am 25.04.2003.

Ewert, Gisela; Umstätter, Walther: Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung. Stuttgart 1997.

Forum Zeitschriften Gesig e. V.: Checkliste für Lizenzverträge. <http://www.gesig.org/gesig/deu/bild/gesigcl.pdf> eingesehen am 25.04.2003.

Franken, Klaus: Der Dokumentlieferdienst "subito". Vortrag auf dem BSZ-Kolloquium in Konstanz am 23.10.2001. <http://www.bsz-bw.de/infopub/kolloquium/2001/franken.html> eingesehen am 15.04.2003.

Hacker, Rupert: Bibliothekarische Grundwissen. 6., völlig neu überarbeitete Aufl. München 1992.

Haupt, Stefan (Hg.): Electronic Publishing: Rechtliche Rahmenbedingungen. München 2002.

Harris, Lesley Ellen: Licensing Digital Content: A Practical Guide for Librarians. Chicago – London 2002.

- Hoeren, Thomas: Rechtsfragen des Internet: Ein Leitfaden für die Praxis. Köln 1998.
- Hubmann, Heinrich; Reh binder Manfred: Urheber- und Verlagsrecht: Ein Studienbuch. 8., völlig neubearbeitete Aufl. München 1995.
- International Federation of Library Associations (IFLA): Licensing Principles. 2001 <http://www.ifla.org/V/ebpb/copy.htm> eingesehen am 25.04.2003.
- Keller, Alice: Elektronische Zeitschriften: Eine Einführung. Wiesbaden 2001.
- Keller, Alice: Konsortien in Bibliotheken: eine praktische Einführung. Zürich 2002.
- LIBER: Grundsätze für den Abschluss von Bibliothekslizenzen für elektronische Zeitschriften: Richtlinien und Checkliste für Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst, 33, 1999, 11, S. 1925-1930.
- Kirchner, Hildebert: Grundriß des Bibliotheks- und Dokumentationsrechts. 2., durchges. Aufl. Frankfurt am Main, 1993.
- McFadden Allen, Barbara: Negotiating Digital Information System Licenses Without Losing Your Shirt or Your Soul. In: Journal of Library Administration, 24, 1997, 15-26.
- Müller, Harald: Ausdrücke aus E-Journals im Leihverkehr: Urheberrecht bei elektronischen Zeitschriften. In: Bibliotheksdienst 36, 2002, H. 3, S. 321-329.
- Müller, Harald: Angebote im Netz. Was ist bei Lizenzverträgen zu beachten. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 353-359. (veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 33, 1999, 7)
- Müller, Harald: Internet – neueste Rechtsentwicklungen. In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 360-368. (veröffentlicht in: Internet in Öffentlichen Bibliotheken – up (to) date! Berlin 1999. dbi-materialien; 181)
- Müller, Harald: Digitales Urheberrecht – eine Gefahr für die Bibliotheken? In: Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e. V. (Hg.): Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Wiesbaden 2002, S. 319-325. (veröffentlicht in: Bibliotheksdienst 32, 1998, 8)
- Niemann, Fabian: Urheberrecht und elektronisches Publizieren in Deutschland und Großbritannien: Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel pressejournalistischer Werke. Bonn 1998.

- Platz, Gunda: Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems durch öffentliche Bibliotheken aus urheberrechtlicher Sicht. In: Wettbewerb in Recht und Praxis, 47, 2001, H. 3, S. 195-206.
- Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts: Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit. 3., überarb. u. erw. Ausg. Berlin 1998.
- Ricke, Stefan (Hg.): Ratgeber Online-Recht. München 1998.
- Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht. 2. Aufl. Tübingen 2001.
- Schäffler, Hildegard: Überregionale Bereitstellung elektronischer Zeitschriften im Bereich geisteswissenschaftlicher Sondersammelgebiete. In: Ruppelt, Georg / Neißer, Horst (Hg.): Information und Öffentlichkeit. 1. Gemeinsamer Kongress der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e.V. (BDB) und der Deutschen Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI), Leipzig, 20. bis 23. März 2000. Wiesbaden 2000, S.455-465.
- Schricker, Gerhard (Hg.): Urheberrecht: Kommentar. 2. Aufl. München 1999.
- Schwarzer, Marianne; Kaegbein, Paul: Das Berufsbild der Spezialbibliothekare. In: Bibliotheksdienst, 26, 1992, S. 619-625.
- Strömer, Tobias H.: Online-Recht. Rechtsfragen im Internet. 3. Aufl. Heidelberg 2002.
- Universitätsbibliothek Hannover und Technische Informationsbibliothek: EZUL-Mustervertrag der UB/TIB Hannover.
http://www.tib.uni-hannover.de/ueber_uns/projekte/ezul/mustervertrag.pdf
- Umlauf, Konrad unter Mitarbeit von Daniella Sarnowski: Medienkunde. Wiesbaden 2000.
- Woldering, Britta: Initialzündung für kooperative Langzeitarchivierung. In: Dialog mit Bibliotheken, 15, 2003, 1, S. 16-25.
- Zahrt, Michael: Der urheberrechtliche Schutz elektronischer Printmedien. Frankfurt am Main 1999.